

FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026 (erweitert um Art. 25a und 25 b)

(Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive und transformative FTI-Förderung (erweitert um Art. 25a und 25 b AGVO))

des Bundesministers für Innovation, Mobilität und Infrastruktur und
des Bundesministers für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Wien, Februar 2026

Die vorliegende Richtlinie basiert auf dem Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz – FFGG), BGBl. I Nr.73/2004, in der jeweils geltenden Fassung und wurde im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen erlassen. Die Richtlinie wurde auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EU) Nr.651/2014 idF VO (EU) 2023/1315, bei der Europäischen Kommission zur Freistellung gemeldet.

Inhalt

Inhalt.....	3
1 Präambel.....	5
1.1 Ausgangslage und Motiv	5
1.1.1 Ausgangslage.....	5
1.1.2 Motiv	6
1.2 Ziele	6
1.2.1 Regelungsziele.....	6
1.2.2 Strategische Zielsetzung.....	7
1.2.3 FTI-Ziele und Indikatoren	8
1.3 Förderungsgegenstand	10
1.3.1 Thema Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Internationalisierung (IWI)	10
1.3.2 Thema Kooperationsstrukturen	11
1.4 Projektarten	12
1.5 Anwendungsbereich	12
2 Rechtsgrundlagen.....	13
2.1 Nationale Rechtsgrundlagen	13
2.2 Europarechtliche Grundlagen.....	13
3 Förderungswerbende, Förderungsart.....	15
3.1 Förderungswerbende.....	15
3.1.1 Formelle Voraussetzungen.....	15
3.1.2 Einschränkungen des Kreises der Förderungswerbenden	15
3.1.3 Solidarhaftung	16
3.1.4 Konsortialvorhaben	16
3.2 Förderungsart.....	16
3.2.1 Berechnung der Förderbarwerte	16
4 Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität – Regelungen für Beihilfen und für nicht beihilferelevante Förderungen.....	17
4.1 Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten	17
4.1.1 Personalkosten	18
4.1.2 Kosten für Instrumente und Ausrüstungen.....	19
4.1.3 Kosten für Gebäude und Grundstücke.....	19
4.1.4 Reisekosten	19
4.1.5 Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und Patente.....	20
4.1.6 Sonstige Sachkosten.....	20
4.1.7 Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten.....	20
4.1.8 Kofinanzierung aus EU-Mitteln	20
4.2 Maximale Beihilfeintensitäten und beihilfefähige Kosten	21
4.2.1 Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Art. 22 AGVO)	21
4.2.2 Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Art. 25 AGVO)	23
4.2.3 Beihilfen für mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnete Vorhaben (Art. 25a).....	24
4.2.4 Beihilfen für Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen und vom ERC geförderte Maßnahmen für den Konzeptnachweis (Art. 25b)	25

4.2.5	Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25c) 25	
4.2.6	Beihilfen im Rahmen der Kofinanzierung von Vorhaben, die aus dem Europäischen Verteidigungsfonds oder dem Europäischen Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich unterstützt werden (Art. 25e AGVO)	26
4.2.7	Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen (Art. 26 AGVO).....	27
4.2.8	Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen (Art. 26a AGVO)	28
4.2.9	Beihilfen für Innovationscluster (Art. 27 AGVO)	29
4.2.10	Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28 AGVO)	30
4.2.11	Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen (Art. 29 AGVO)	31
4.2.12	Ausbildungsbeihilfen (Art. 31 AGVO)	31
4.3	Nicht beihilferelevante Förderungen	32
5	Ablauf der Förderungsgewährung.....	33
5.1	Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen.....	33
5.2	Einreichung der Förderungsanträge	33
5.3	Prinzipien für Bewertungs- und Auswahlverfahren.....	34
5.4	Bewertungs- und Entscheidungskriterien	37
5.5	Förderungsentscheidung.....	37
5.6	Förderungsverträge	38
5.7	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen	38
5.7.1	Gesamtfinanzierung der Leistung	38
5.7.2	Anreizeffekt.....	39
5.7.3	Förderungszeitraum	39
5.7.4	Allgemeine Förderungsbedingungen	39
6	Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung	41
6.1	Kontrolle	41
6.1.1	Kumulierung und Mehrfachförderung	41
6.1.2	Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel	42
6.1.3	Einstellung der Förderung und Rückzahlung.....	43
6.2	Auszahlung.....	45
6.3	Evaluierung des Beitrags der geförderten Projekte	45
6.4	Darstellung der Forschungsergebnisse	46
6.5	Berichterstattung an die Bundesministerin oder den Bundesminister	46
6.6	Veröffentlichung.....	46
6.7	Datenschutz.....	46
7	Geschlechtssensible Sprache	48
8	Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	48
9	Gerichtsstand	48
10	Anhang.....	49
10.1	Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation sowie für Ausbildung (AGVO)	49
10.2	Weitere Begriffsbestimmungen	52
	Tabellenverzeichnis	54

1 Präambel

1.1 Ausgangslage und Motiv

1.1.1 Ausgangslage

Die Strategie der Bundesregierung für Forschung, Technologie und Innovation 2030 (in weiterer Folge FTI-Strategie) verfolgt einen umfassenden Ansatz, der vom Bildungs- über das Wissenschaftssystem bis zu den Innovationspotenzialen in der österreichischen Wirtschaft reicht.

Die Ausgangslage der FTI-Strategie ist die zentrale Funktion von Forschung, Technologie und Innovation (FTI) für eine österreichische Standortpolitik, die zukunftsorientiert sowie wettbewerbs- und innovationsfreundlich gestaltet ist. FTI-Aktivitäten sind elementar für nachhaltiges Wachstum und eine verstärkte Resilienz des gesamten Wirtschaftssystems. Forschungs- und Entwicklungs- (F&E-) intensive Unternehmen schaffen nicht nur mehr Arbeitsplätze, sie sind krisenfester und erfolgreicher.

Die FTI-Strategie beruht auf einem klaren Bekenntnis zur Effizienz und Output-Steigerung im System. Den Referenzrahmen für die FTI-Strategie bilden die „OECD Reviews of Innovation Policy: Austria 2018“, das Konzept der Smart Specialisation der Europäischen Kommission, eine Zahl von Querschnittsthemen (Sustainable Development Goals, Digitalisierung, Stärkung von Gleichstellung in FTI, Responsible Science, Open Science und Open Innovation) sowie erste Ankerpunkte der Exzellenzinitiative, der Standortstrategie und der Technologieoffensive.

Insbesondere das Innovationspotenzial der SDGs in Verbindung mit nachhaltigen Technologien stellt eine große Chance für die heimische Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft dar. Hier gilt es, geeignete Impulse zu setzen und FTI-Vorhaben zu unterstützen, die dazu dienen, innovative Lösungen zu entwickeln um Unternehmen und die Gesellschaft für eine nachhaltige Zukunft zu rüsten. Österreich bietet hierfür mit einer breiten Innovationsbasis im Bereich der „grünen Technologien“ zahlreiche Anknüpfungspunkte. Die angewandte Forschung soll in ihrer wesentlichen Brückenfunktion zwischen Wissenschaft und dem Bedarf aus Wirtschaft und Gesellschaft gestärkt werden.

Europa ist in großem Ausmaß von fossilen Rohstoffen abhängig. Um diese Abhängigkeit zu reduzieren ist ein Ausbau der klimafreundlichen Stromerzeugung und eine Umstellung der Produktionsprozesse erforderlich. Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist eine in allen Sektoren digitalisierte Wirtschaft. Die Herausforderung besteht somit in einer nachhaltigen und digitalen Transformation. Transformative Entwicklungen bedeuten für die Unternehmen hohe Entwicklungskosten mit einem langfristigen Planungs- und Investitionshorizont und gleichzeitig hohe Ansprüche an die Geschwindigkeit beim Umstieg auf neue Technologien. Die Bundesregierung hat mit der Klima- und Transformationsoffensive eine Unterstützung für die Unternehmen geschaffen, um diese Investitionen in Angriff zu nehmen und die österreichische

Wirtschaft damit aus der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu befreien. Mittel aus dieser Offensive werden in Ergänzung zu anderen Initiativen in Zusammenhang mit den Zielen dieser Richtlinie vergeben.

1.1.2 Motiv

Eine fokussierte Forschungs- und Innovationspolitik erfordert ein Bündel an wirkungsvollen Maßnahmen, die sich flexibel an aktuelle Erkenntnisse und Erfordernisse anpassen können. Die Bandbreite der auf Basis der vorliegenden Richtlinie vergebenen Förderungen reicht von der Kooperation Wissenschaft-Wirtschaft in sehr frühen Phasen von Forschung und Entwicklung, Investitionen in Forschungs- und Technologieinfrastruktur, international im Spitzenfeld tätigen innovativen Unternehmen bis zu innovativen Projekten mit gesellschaftlichem, sozialen oder umweltrelevantem Nutzen.

Ein themenoffener Zugang für Unternehmen aller Größen und Forschungseinrichtungen wird in diesem Kontext als adäquater Ansatzpunkt gesehen. Die geförderten Vorhaben sollen dazu beitragen, den notwendigen Strukturwandel in Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft voranzutreiben und der Forschung auch die notwendige Wirkung bei der Umsetzung zu ermöglichen.

Transformative Entwicklungen (grundlegender Wandel, sprunghafte Veränderungen) bedeuten hohe F&E-Kosten, technische Herausforderungen und Geschwindigkeit beim Umstieg auf neue Technologien. Der Ausstieg aus Erdgas, Öl und Kohle ist für viele Sektoren eine große Herausforderung, wobei technische Entwicklungen für die Umstellung erforderlich sind und die damit verbundenen Investitionskosten und -zyklen hoch bzw. lange sind. Wettbewerbsfähigkeit und Standortqualität sind davon abhängig, dass die heimischen Unternehmen grüne und energieeffizientere Produktionsprozesse entwickeln und einsetzen.

Die unter 1.4. angeführten Projektarten werden im Rahmen dieser Richtlinie ausschließlich in den unter 1.3. angeführten Förderungsgegenständen ausgeschrieben. Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt – unter Ausschluss klima- und umweltschädlicher Projekte¹ – grundsätzlich technologieneutral und in erster Linie anhand des Forschungs- und Innovationsgehalts und der Relevanz für gesellschaftliche Herausforderungen und Wirtschaftsstandort.

1.2 Ziele

1.2.1 Regelungsziele

Die in dieser Richtlinie festgelegten Rahmenbedingungen für die Förderungsvergabe haben das Ziel, bei der Verfolgung der strategischen Ziele eine transparente, unabhängige und faire Durchführung dieser Förderungen sowie die Einhaltung der Vorschriften auf nationaler und

¹ Die Beurteilung der Ausschlusswürdigkeit erfolgt unter sinngemäßer Berücksichtigung der Bekanntmachung der Kommission „Technische Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität“; C(2021) 1054; https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/c_2021_1054_de.pdf. Ausschlaggebend für die Beurteilung ist die Projektebene.

europäischer Ebene zur Vergabe von Beihilfen und Förderungen zu gewährleisten. Diese sind die Regelungsziele, die jeglicher Vergabe von Förderungen zur Erreichung der strategischen Ziele zugrunde liegen und als notwendige Bedingung für deren Durchführung zu verstehen sind.

1.2.2 Strategische Zielsetzung

Für die strategische Zielsetzung der vorliegenden Richtlinie sind die folgenden übergeordneten FTI-politischen bzw. haushaltsrechtlichen Festlegungen handlungsleitend:

FTI-Strategie

Die FTI-Strategie gibt in Form von übergeordneten Zielen die strategische Richtung für die kommenden zehn Jahre vor, um (1) zum internationalen Spitzenfeld aufzuschließen und den FTI-Standort Österreich zu stärken, (2) den Fokus auf Wirksamkeit und Exzellenz zu richten sowie (3) auf Wissen, Talente und Fertigkeiten zu setzen. Die im Rahmen dieser Richtlinie durchgeführten Förderungen sollen insbesondere zur Umsetzung folgender Handlungsfelder der FTI-Strategie beitragen:

- Ziel 2, Handlungsfeld 2.2. „Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen“
- Ziel 2, Handlungsfeld 2.3. „FTI zur Erreichung der Klimaziele“

Angaben zur Haushaltsführung im Rahmen der Wirkungsorientierung (ressortspezifisch)

Die Angaben zur wirkungsorientierten Haushaltsführung dienen der Verknüpfung von strategisch-politischen Schwerpunkten mit Ressourcen im Budget. Die angestrebten Ziele, ergänzt durch Umsetzungsmaßnahmen und Angaben zur Erfolgsmessung, dienen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Effizienz und Effektivität für Politik, Verwaltung und interessierte Öffentlichkeit.

Die auf Basis dieser Richtlinie geförderten Vorhaben tragen zur Erfüllung der Wirkungsziele der richtlinienverantwortlichen Ministerien bei. Dies sind insbesondere:

- Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur – **UG 34 „Innovation und Technologie“**

Wirkungsziel 1:

„Steigerung der Forschungs-, Technologie- und Innovations-Intensität (FTI-Intensität) des österreichischen Unternehmenssektors für eine neue, nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit“

Wirkungsziel 2:

„Stärkung der angewandten Forschung bei der Entwicklung und Erprobung von Schlüsseltechnologien und Nutzung der Potenziale von Innovationen zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Zukunftsherausforderungen Klimawandel und Ressourcenknappheit“

Wirkungsziel 3:

„Steigerung der Beschäftigung im Bereich Forschung, Technologie und Innovation mit besonderem Augenmerk auf Erhöhung des Anteils der Frauen, Stärkung der Innovationsfähigkeit und Zukunftskompetenzen in Österreich“

- Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus – **UG 33 „Wirtschaft (Forschung)“**

Wirkungsziel 1:

„Stärkung der Innovationskraft der österreichischen Unternehmen durch weitere Intensivierung der Kooperation von Wirtschaft und Wissenschaft, durch Verbreiterung der Innovationsbasis und durch Ausbau des Technologietransfers, insbesondere in Hinblick auf eine digitale und nachhaltige Transformation der Wirtschaft“

Aus den angeführten handlungsleitenden Festlegungen ergibt sich folgende strategische Zielsetzung:

Förderungen, die auf Basis dieser Richtlinie vergeben werden, haben das Ziel, in forschungs- und innovationspolitisch aktuellen Zielfeldern wirkungsvolle Impulse zur **Stimulierung von Forschung, Technologie und Innovation (FTI) und zur Umstellung auf eine klimafreundliche und energieneutrale Industrie** zu setzen. Die geförderten Projekte sollen einen wesentlichen Beitrag für den notwendigen Strukturwandel in Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft und Gesellschaft leisten.

Die strategischen Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet sein, operationalisierbar und deren Erreichung qualitativ bzw. quantitativ überprüfbar sein. Dies erfolgt durch einen Beitrag zu FTI-Zielen, die in Kapitel 1.2.3 sowie in der jeweiligen Finanzierungsvereinbarung (FinV) festgelegt sind.

1.2.3 FTI-Ziele und Indikatoren

Voraussetzung für die Umsetzung der mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele ist der Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen gemäß Forschungsfinanzierungsgesetz zwischen den richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesministern und der FFG. Die vorliegende Richtlinie bildet die Grundlage, um insbesondere die **folgenden FTI-Ziele, die auch in der jeweiligen FinV 24.26 festgelegt sind, erreichen zu können:**

BMIMI (UG 34)

1. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz österreichischer Unternehmen im Kontext multipler Krisen **(FTI-Ziel 1 gemäß FinV UG 34 24.26)**
2. Steigerung der anwendungsorientierten FTI-Vorhaben zur Erreichung der nationalen Klima-, Energie- und Umweltziele **(FTI-Ziel 3 gemäß FinV UG 34 24.26)**
3. Aufbau von FTI-Wissen, -Know-how und dafür notwendigen -Strukturen sowie Förderung von Forschungskarrieren **(FTI-Ziel 5 gemäß FinV UG 34 24.26)**

Folgende Indikatoren werden zur Messung der Zielerreichung herangezogen:

Tabelle 1 – Indikatoren BMIMI (UG 34)

Nr.	Indikator
1 (1.1. laut FinV)	Anzahl der Unternehmen, die eine Förderung zur Durchführung von FTI-Projekten im Bereich digitaler Technologien (Entwicklung, neue Anwendungen) erhalten haben
2 (3.1. laut FinV)	Anzahl der geförderten FEI Projekte, die einen Beitrag zur Entwicklung ökologisch nachhaltiger Innovationen leisten (Projekte in den Themen Klimaneutrale Stadt, Energiewende, Mobilitätswende, Kreislaufwirtschaft und Produktionstechnologien)
3 (5.4. laut FinV)	Anteil der geförderten Unternehmen, bei denen die Verwertung von FTI Ergebnissen zu einer Neuaufnahme oder Sicherung von Stellen im FTI Bereich führt

BMWET (UG 33)

1. Unterstützung der österreichischen Wirtschaft am Weg zu einer nachhaltigen und digitalen Transformation (**FTI Ziel 1c gemäß FinV 24.26**)

Folgende Indikatoren werden zur Messung der Zielerreichung herangezogen:

Tabelle 2 – Indikatoren BMWET (UG 33)

Nr.	Indikator
1a (1c.1 laut FinV)	Anzahl der geförderten FTI Projekte für die digitale und nachhaltige Transformation der Wirtschaft
1b (1c.2. laut FinV)	Anteil der geförderten Projekte, die ein Ergebnis mit einem hohen Potenzial zur Verbesserung im Sinne der ökologischen Nachhaltigkeit erzielt haben

Die Evaluierung der Richtlinie erfolgt gemeinsam mit der jeweiligen FinV der richtlinienverantwortlichen Ministerien (gemäß BHG 2013). Das Evaluierungsjahr ist 2028.

Bei der gesamthaften (gebündelten) Evaluierung der FinV und der vorliegenden Richtlinie werden neben den Indikatoren der Richtlinie/FinV zusätzlich

- Ergebnisse von Prüfungen der beihilfe- und förderrechtlich konformen Vergabe von Förderungen durch die Europäische Kommission oder den Rechnungshof,
- die Einhaltung der Prinzipien des Bewertungsverfahrens,
- Bewilligungsbudget (Mittelbindungen) und Zusagen für Förderungen, die in den Themen der Richtlinie getätigt wurden

berücksichtigt.

1.3 Förderungsgegenstand

Förderungen, die auf Basis dieser Richtlinie vergeben werden, erfüllen zumindest einen der untenstehenden Punkte. Gefördert werden Vorhaben, die

- dazu dienen, die Verwertungsperspektiven von grundlagennahen Forschungsergebnissen durch Kooperation zwischen Forschungseinrichtungen und Unternehmen umzusetzen
- Forschungs- und Technologieinfrastruktur für exzellente Grundlagenforschung und für aktuelle Erfordernisse der anwendungsnahen Entwicklung und Innovation auf Basis eines Nutzungskonzepts zur Verfügung stellen
- dazu dienen, die internationale Spitzenposition von Unternehmen im Rahmen von F&E-Projekten aufzubauen
- innovative Geschäftsmodelle von KMUs und gemeinnützigen Organisationen hinsichtlich Klima- und Umweltwirkungen umsetzen
- die Qualifizierung von Personen durch Aus-, Fort- und Weiterbildungen, insbesondere hinsichtlich Digitalisierung verbessern
- personelle Übergänge zwischen den Sektoren im FTI-Bereich erleichtern
- Innovationsmethoden für die Lösung eines Problems nutzen
- dazu dienen, die Transformation in den Wertschöpfungs- und Lieferketten (Erhöhung der Resilienz in der Produktion) voranzutreiben sowie nachhaltige Transformation und digitale Transformation zu bewirken
- in Horizon Europe ein „Exzellenzsiegel“ erhalten haben.

Für alle geförderten Vorhaben gilt, dass sie keine negativen Auswirkungen hinsichtlich der Erreichung von Klima- bzw. Nachhaltigkeitszielen aufweisen dürfen.

Ein grundsätzlich technologieoffener Zugang soll **Chancen für Zukunfts- und Nischenthemen anbieten und damit das Innovationssystem insgesamt offenhalten**. Dieser Ansatz ermöglicht darüber hinaus die Erreichung von Zielen mit interdisziplinären Technologieansätzen in unterschiedlichsten Wissenschaftsbereichen und Sektoren der Wirtschaft.

Zu Verfolgung der operativen Ziele werden Vorhaben zu den **Themen Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Internationalisierung** oder **Kooperationsstrukturen** gefördert:

Die Konkretisierung der Themen erfolgt in den Finanzierungsvereinbarungen.

1.3.1 Thema Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Internationalisierung (IWI)

Zu folgenden Inhalten werden auf Basis dieser Richtlinie Förderungen vergeben:

- **Wettbewerbsfähigkeit Unternehmen:**
 - Anwendungsorientierte, transformative FTI-Projekte aus allen Branchen, deren Ergebnisse (Produkte, Dienstleistungen, Services, ...) zeitnah wirtschaftlich verwertet

werden und dementsprechend eine starke Wirkung für den Innovationsstandort Österreich entfalten

- **Technologie und Kompetenzführerschaft:**

- Vorhaben, die dem Erreichen oder dem Erhalt von Technologie- und Kompetenzführerschaft im internationalen Vergleich dienen, unter besonderer Berücksichtigung von Wirkungen auf Klima- und Umweltschutz
- Entwicklung innovativer Lösungen zur Stärkung einer nachhaltigen Unternehmensstrategie

- **Innovation und Gesellschaft:**

- Vorhaben, die der Überleitung innovativer Lösungen in Wirtschaft und Gesellschaft dienen, beispielsweise durch neue Geschäftsmodelle und Dienstleistungen, um deren Wirkungspotential besser realisieren zu können
- Entwicklung von neuen Formen des Wirtschaftens und Lösungen zur Nutzung neuer Technologien zur raschen Umsetzung ökologisch nachhaltiger und/oder sozialer Innovationen z.B. im Bereich Sharing Economy
- Vorhaben, die der Ausrichtung von innovativen Geschäftsmodellen hinsichtlich Klima- und Umweltschutz dienen

- **Digitale Technologien für Unternehmen:**

- Auf- und Ausbau von FTI-Kompetenzen, Anwendungen und marktnahe Innovationen im Bereich von Digitalisierung und Schlüsseltechnologien

1.3.2 Thema Kooperationsstrukturen

Zu folgenden Inhalten werden auf Basis dieser Richtlinie Förderungen vergeben:

- **Projektorientierte Kooperationen:**

- Vorhaben von Konsortien aus der wissenschaftlichen Forschung und verwertenden Unternehmen
- Vorhaben zur Verbesserung der Qualifikation von FTI-Arbeitskräften durch Qualifizierungsmaßnahmen wie Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Erleichterung von Übergängen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft

- **Strukturbildende Kooperationen:**

- Exzellente, international ausgerichtete kooperative Forschungszentren
- Verbesserung und Stärkung der FTI-Strukturen von Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen unter Berücksichtigung der Kernfunktion gegenüber Unternehmen, sofern nicht auf Basis der FFG-Strukturen-Richtlinie 2024-2026 gefördert.

- **Forschungs- und Technologieinfrastrukturen:**

- Vorhaben zur Finanzierung von hochwertigen Forschungsinfrastrukturen mit einem plausiblen Nutzungskonzept
- Vorhaben zur Finanzierung von Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen (= Technologieinfrastrukturen)
- **Innovationscluster:**
 - Vorhaben, die durch gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch Vernetzung, Informationsverbreitung und Zusammenarbeit die Innovationstätigkeit und neue Arten der Zusammenarbeit der teilnehmenden Einrichtungen und Unternehmen anregen sollen

1.4 Projektarten

Zur Umsetzung der operativen Ziele stehen folgende Projektarten zur Verfügung.

- **Einstieg:** Ausloten von Forschungs- und Entwicklungsthemen bzw. Innovationsoptionen und erste projektvorbereitende Schritte
- **FEI-Projekt:** Konkrete F&E-Projekte von der orientierten Grundlagenforschung bis zu marktnahen Entwicklungs- und Innovationsprojekten
- **Struktur:** Aufbau und Verbesserung von Strukturen und Infrastrukturen für Forschung und Innovation
- **Personen:** Qualifizierung von Nachwuchs und von F&E-Mitarbeitenden, Verbesserung von Chancengleichheit

Konkretisierungen der Förderungsbedingungen und Förderungsverfahren sind in standardisierten Leitfäden festzulegen, deren Ausarbeitung durch die FFG erfolgt und zu deren Inhalt (insbesondere zu den Bewertungskriterien und beihilferechtlich relevanten Bedingungen) mit den jeweils zuständigen richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen/Bundesministern eine Abstimmung vorzunehmen ist. Formale Änderungen (Umformulierung, Leitfadenaufbau) können von der FFG ohne vorherige Abstimmung vorgenommen werden.

1.5 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie ist auf Förderungsmaßnahmen anwendbar, für die der österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG), im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung des BMIMI oder des BMWET gemäß §§ 5ff. FoFinaG oder aus der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung Mittel bereitgestellt werden².

² Diese Richtlinie kann auch von anderen Rechtsträgern für anwendbar erklärt werden.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Richtlinie basiert auf dem Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Forschungsförderungsgesellschaftsgesetz – FFGG), BGBl. Nr.73/2004, in der jeweils geltenden Fassung. Bei den Förderungen auf Basis dieser Richtlinie handelt es sich um Förderungen der FFG, die von der FFG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vergeben werden. Die ARR 2014 sind subsidiär und sinngemäß anzuwenden.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Förderungen an Unternehmen, die der Definition in Anhang I zur AGVO entsprechen, unterliegen dem Beihilferecht („Beihilfen“). Förderungen an Einrichtungen für nicht wirtschaftliche Tätigkeiten werden ebenfalls auf Basis dieser Richtlinie vergeben. Im Fall einer „wirksamen Zusammenarbeit“ gemäß Rn 28 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation gilt die Förderung für die unabhängige Forschung und Entwicklung der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur nicht als Beihilfe. Der Überbegriff für beide Arten ist „Förderungen“ (siehe 4.1.).

Die nachstehend unter 1. und 2. genannten EU-rechtlichen Grundlagen (AGVO und De-minimis-VO) sind daher nur auf die Förderungen anzuwenden, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU Beihilferechts anzusehen sind.

1. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 idF VO (EU) 2023/1315, zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)³.

Der Geltungsbereich bezieht sich insbesondere auf folgende Artikel:

- a) Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Art. 22 AGVO);
- b) Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art.25 AGVO);
- c) Beihilfen für mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnete Vorhaben (Art. 25a)
- d) Beihilfen für Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen und vom ERC geförderte Maßnahmen für den Konzeptnachweis (Art. 25b)
- e) Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25c AGVO);

³ ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 167/1 vom 30.6.2023.

- f) Beihilfen im Rahmen der Kofinanzierung von Vorhaben, die aus dem Europäischen Verteidigungsfonds oder dem Europäischen Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich unterstützt werden (Art. 25e AGVO)⁴;
 - g) Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen (Art. 26 AGVO);
 - h) Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen (Art. 26a AGVO);
 - i) Beihilfen für Innovationscluster (Art. 27 AGVO);
 - j) Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28 AGVO);
 - k) Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovation (Art. 29 AGVO);
 - l) Ausbildungsbeihilfen (Art. 31 AGVO);
2. Verordnung (EU) Nr.2023/2831 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen⁵ in der jeweils geltenden Fassung.
 3. Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 vom 15. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen in der jeweils geltenden Fassung⁶.
 4. Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01 vom 28.Oktober 2022 in der jeweils geltenden Fassung) für spezifische Teile der FTI-Förderung, wie für beihilfefähige Kosten oder für die Abgrenzung von wirtschaftlicher zu nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit von Forschungseinrichtungen. Gemäß Punkt 1.1 des Unionsrahmens gilt der Anwendungsbereich für staatliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen in allen Bereichen, die unter den AEUV fallen. Insbesondere sind die Definitionen von nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit versus wirtschaftlicher Tätigkeit ein wesentlicher Bestandteil für die Einstufung, ob eine Beihilfe vorliegt oder nicht.

Gemäß Art. 1 Absatz 2 AGVO gilt diese Richtlinie nicht für

- a) Beihilfenregelungen, deren durchschnittliche jährliche Mittelausstattung 150 Mio. EUR übersteigt,
- b) Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen;

⁴ Förderbar sind ausschließlich F&E-Projekte in Zusammenhang mit den Themen und Förderungsgegenständen dieser Richtlinie.

⁵ ABI. L 2023/2831 vom 13.12.2023

⁶ ABI. L 2023/2832 vom 13.12.2023

- c) Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

3 Förderungswerbende, Förderungsart

3.1 Förderungswerbende

3.1.1 Formelle Voraussetzungen

Förderungswerbende sind außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen bzw. Personengesellschaften.

Gemäß Art. 1 Absatz 4 lit. a AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.

Gemäß Art. 1 Absatz 4 lit. c AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegeln für Unternehmensneugründungen und regionale Betriebsbeihilferegeln, Beihilferegeln, die unter Artikel 19b AGVO fallen, Beihilfen für KMU nach Art. 56f sowie nach Kapitel III Abschnitt 16 AGVO, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen, vergeben werden. Abweichend davon gilt die AGVO auch für Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden.

Unter Beachtung von Art. 1 Absatz 5 lit. a AGVO ist die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig zu machen, dass die Förderungsnehmenden zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben. Bei Konsortialvorhaben gemäß 3.1.4 können auch Förderungswerbende mit Sitz außerhalb Österreichs gefördert werden, insofern mindestens ein Konsortialpartner eine Niederlassung in Österreich hat. Voraussetzung ist die Darstellung des Nutzens der ausländischen Partner für das Konsortium bzw. für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Österreich.

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GesbR) ist aufgrund mangelnder Rechtsfähigkeit grundsätzlich nicht antragslegitimiert.

3.1.2 Einschränkungen des Kreises der Förderungswerbenden

Die Berechtigung zur Antragstellung kann für Förderungswerbende in den spezifischen Ausschreibungen aus sachlichen bzw. förderungspolitischen Gründen eingeschränkt werden.

3.1.3 Solidarhaftung

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigte Dritte sind, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese⁷ vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt. Diese kann mit der Höhe ihrer Förderung begrenzt werden (siehe 3.1.4. Konsortialvorhaben).

3.1.4 Konsortialvorhaben

Konsortialvorhaben sind Vorhaben, die von mehreren Förderungswerbenden (Konsortium) beantragt und durchgeführt werden. Der Förderungsvertrag ist mit sämtlichen Förderungswerbenden im Konsortium abzuschließen. Die Koordination gegenüber der FFG erfolgt durch einen im Förderungsvertrag genannten Konsortialführenden. Die Gewährung einer Förderung an ein Konsortium ist davon abhängig zu machen, dass alle beteiligten Förderungswerbenden die Solidarhaftung gemäß 3.1.3, begrenzt mit der Höhe ihrer Förderung, für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernehmen. Voraussetzung für den Abschluss des Förderungsvertrages ist der Abschluss und Nachweis eines Konsortialvertrages. Ist der Nachweis eines Konsortialvertrages zum Zeitpunkt des Abschlusses des Förderungsvertrages nicht möglich, hat dieser spätestens bis zur ersten Auszahlung zu erfolgen.

3.2 Förderungsart

Die Förderung erfolgt in Form von

- nicht rückzahlbaren⁸ Zuschüssen (= sonstige Geldzuwendung)
- Darlehen (zins- oder amortisationsbegünstigt)

Die genannten Förderungsarten sollen jeweils unter Bedachtnahme der höchsten Förderungswirkung zum Einsatz kommen. Die Förderungen können in einer der Formen oder in Form einer **zielgerichteten Kombination** vergeben werden.

Durch die besonderen Spezifika von Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, die sich durch ein hohes Risiko auszeichnen, aber auch künftig hohe Wirkungen und Erträge erwarten lassen, wird im Regelfall von einer Besicherung der Gewährung von Darlehen abgesehen.

3.2.1 Berechnung der Förderbarwerte

Bei der Berechnung von Förderbarwerten der Darlehen wird der jeweils geltende Referenzzinssatz als Mindestsatz zugrunde gelegt. Dieser gilt jedoch nur im Falle einer Bankbürgschaft für das Darlehen. In allen anderen Fällen werden den Unternehmen anhand der wirtschaftli-

⁷ Als „Dritter“ tritt jeder Partner eines Vorhabens auf.

⁸ Falls Gründe für eine Rückforderung vorliegen, kann es nach 6.1.3 zu Rückzahlungen kommen.

chen Bewertung durch die FFG Risikoklassen zugeordnet. Für sehr gut bewertete Unternehmen erhöht sich der Referenzzinssatz bei der Barwertberechnung um 100 Basispunkte, für überdurchschnittlich bewertete um 300, durchschnittlich bewertete um 500 und unterdurchschnittlich bewertete Unternehmen um 900 Basispunkte.

Tabelle 3 – Berechnung der Förderbarwerte

Ratingklasse	Punktezahl	Mindestsatz:	Risikoprämie (Basispunkte)	
			Ohne Bankbürgschaft	Mit Bankbürgschaft
sehr gut	41-50	Referenz- und Abzinsungssatz für Österreich	100	0
überdurchschnittlich	33-40		300	0
durchschnittlich	25-32		500	0
unterdurchschnittlich (nur in Ausnahmefällen förderbar)	20-24		900	0
nicht förderbar	< 20	(Förderung in Form von Darlehen ist ausgeschlossen)		

4 Förderbare Kosten, Förderungshöhe und Förderungsintensität – Regelungen für Beihilfen und für nicht beihilferelevante Förderungen

4.1 Allgemeine Regelungen zu förderbaren Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer vom Projektbeginn bis zum Projektende der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Es werden nur Kosten anerkannt, die in die förderbaren Kostenkategorien fallen, nachweislich nach Einreichung des Vorhabens, nach dem vertraglich festgelegten Projektbeginn und vor dem vertraglich festgelegten Projektende entstanden sind.

Wenn es insbesondere aufgrund der Eigenart der Leistung gerechtfertigt ist und keine Beihilfe vorliegt, kann eine Förderung auch ohne Vorliegen dieser Voraussetzungen im Nachhinein gewährt werden. Auch in diesem Fall dürfen grundsätzlich nur jene Kosten gefördert werden, die nach nachweislichem Stellen des Förderungsantrags entstanden sind.

Die unter 1.4. angeführten Projektarten umfassen beihilferechtlich relevante Förderungen (siehe 4.2.) und nicht beihilferechtlich relevante Förderungen (siehe 4.3.). Beihilferechtlich relevante Förderungen haben den unter 4.2. angeführten Bedingungen gemäß Art. 22, 25 bis 29 und Art. 31 AGVO zu entsprechen. Für Nicht-Beihilfen können höhere Förderungsintensitäten vergeben werden als die in den Punkten 4.2.2-4.2.10 angeführten Beihilfehöchstintensitäten.

Die Förderungsnehmenden sind bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte zur sparsamen Verwendung der Förderungen anzuhalten.

Sofern sich aus der geförderten Leistung unmittelbar ein wirtschaftlicher Vorteil für die Förderungsnehmenden ergibt, sind diese grundsätzlich zu verpflichten, nach Maßgabe dieses Vorteiles und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einerseits sowie des an der Durchführung der Leistung bestehenden Bundesinteresses andererseits, finanziell beizutragen. Die maximal zulässigen Beihilfeintensitäten und sonstige Bedingungen für diese beihilferechtlich relevanten Förderungen sind in den Beihilfetatbeständen gemäß Punkt 4.2. abgebildet. Eigenleistungen der Förderungsnehmenden sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter.

Für nicht beihilferechtlich relevante Förderungen kann von einer Eigenleistung abgesehen werden, wenn diese den Förderungsnehmenden im Zeitpunkt der Gewährung der Förderung unter Ausschöpfung aller ihr oder ihm billigerweise zumutbaren sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Eigenart der zu fördernden Leistung wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Für die operative Umsetzung der Bestimmungen der Kostenanerkennung wird von der FFG ein Kostenleitfaden mit detaillierten Regelungen im Einvernehmen mit den richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen/Bundesministern erstellt und den Förderungsnehmenden zur Verfügung gestellt.

Die nachstehend genannten Kostenarten sind gemäß folgender Kriterien förderungsfähig:

4.1.1 Personalkosten

Personalkosten für Forscherinnen und Forscher, Technikerinnen und Techniker und sonstiges Personal, soweit dieses für das jeweilige Vorhaben eingesetzt wird. Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln finanziert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Liegen solche nicht vor, können auch branchenübliche Dienstverträge akzeptiert werden. Zur Vereinfachung der Abrechnung kön-

nen Stundensatzkalkulationen in den Formularen für Kostenpläne und Abrechnungen verwendet werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung oder auf statistischen Erhebungen basierende und im Kostenleitfaden festzulegende Pauschalsätze heranzuziehen. In Ausnahmefällen können bei Personalkosten ohne Gehaltsnachweis auf statistischen Erhebungen basierende und im Kostenleitfaden festzulegende Pauschalsätze bis zur Höhe gemäß § 1 Abs. 2 der Forschungsprämienverordnung in der jeweils geltenden Fassung herangezogen werden, sofern dies im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben ist.

4.1.2 Kosten für Instrumente und Ausrüstungen

Kosten für Instrumente und Ausrüstungen, soweit und solange sie für das Forschungsvorhaben genutzt werden. Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht. Bei Förderung von Leasingraten sind entsprechende Vorgaben gemäß § 35 ARR im Kostenleitfaden festzulegen. Für größere, zusammenhängende Einheiten kann ein Durchschnittsstundensatz, der sowohl die Abschreibung als auch die erforderlichen Hilfs- und Betriebsstoffe, Wartung und sonstige laufende Betriebskosten berücksichtigt, angesetzt werden. Die gesamten Anschaffungskosten sind nur dann förderbar, wenn die Investition selbst der Förderungsgegenstand ist (z.B. Investitionsförderungen für Forschungsinfrastrukturen oder für Auf- und Ausbau von Investitionsclustern). Eine allfällige Betriebspflicht kann in den Förderungsverträgen verankert werden.

4.1.3 Kosten für Gebäude und Grundstücke

Kosten für Gebäude und Grundstücke, sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden und sofern sie nicht bereits in den Gemeinkosten enthalten sind. Bei Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als förderbar. Dieselbe Berechnung wird auch bei Mietverhältnissen angewendet. Die gesamten Anschaffungskosten sind nur dann förderbar, wenn die Investition selbst der Förderungsgegenstand ist (z.B. Investitionsförderungen für Forschungsinfrastrukturen oder für Auf- und Ausbau von Investitionsclustern). Eine allfällige Betriebspflicht kann in den Förderungsverträgen verankert werden.

4.1.4 Reisekosten

Reisekosten, sofern und bis zu jener Höhe, als sie nach den Bestimmungen des EStG 1988 als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

4.1.5 Kosten für Auftragsforschung, Studien, Wissen und Patente

Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente⁹, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurde und keine Absprachen vorliegen, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.

4.1.6 Sonstige Sachkosten

Sonstige Sachkosten einschließlich vorhabensbezogener Kosten für Material, Bedarfsmittel und dergleichen, sofern diese nicht von einer anderen Kostenkategorie umfasst sind.

4.1.7 Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten

Zusätzliche Gemeinkosten können nur dann gefördert werden, wenn sie unmittelbar durch das Vorhaben entstehen und zur Erreichung des Förderungsziels erforderlich sind. Gemeinkosten können nach Maßgabe unionsrechtlicher Vorschriften anhand eines vereinfachten Kostenansatzes in Form eines pauschalen Aufschlags auf die oben genannten Kostenarten mit Ausnahme von Punkt 4.1.5 berechnet werden. In diesem Fall werden die für die Bestimmung der indirekten Kosten herangezogenen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens anhand der üblichen Rechnungslegungsverfahren ermittelt. Die im Kostenleitfaden festzulegenden Pauschalsätze müssen angemessen und nachvollziehbar und im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorgaben sein, bei Nicht-Beihilfen und Beihilfen gemäß Art. 25c und 25 e AGVO entsprechen sie den für das Programm Horizon Europe bzw. den gemäß der Vorschriften des Europäischen Verteidigungsfonds oder des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zulässigen Pauschalsätzen¹⁰. Mit dem Gemeinkostenzuschlag sind alle Kosten mit Gemeinkostencharakter (z.B. Miete für allgemeine Flächen, Betriebskosten, Instandhaltung, Büromaterial, Administration, Buchhaltung/Controlling, Gehaltsverrechnung, EDV) abgegolten und dürfen nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden. Bei Anwendung des Pauschalsatzes ist ein gesonderter Nachweis nicht mehr erforderlich.

4.1.8 Kofinanzierung aus EU-Mitteln

Für Vorhaben, die eine Kofinanzierung aus EU-Mitteln oder eine Seal of Excellence-Förderung erhalten, können bei Bedarf im Kostenleitfaden abweichende Bestimmungen zu den förderbaren Kosten wie eine Abgeltung von Kosten auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten, als Pauschalfinanzierung oder festzulegenden Pauschalsätzen nach Maßgabe der unionsrechtlichen Vorschriften vorgesehen werden.

⁹ Nach dem „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

¹⁰ Annotated Model Grant Agreement (AGA) für Horizon Europe (https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/guidance/aga_en.pdf)

4.2 Maximale Beihilfeintensitäten und beihilfefähige Kosten

Beihilfefähige Kosten sind Kosten, die in der AGVO konkret in den jeweiligen Tatbeständen aufgezählt werden. Diese entsprechen zum überwiegenden Teil den allgemeinen Kostenarten gemäß 4.1. (insbesondere die beihilfefähigen Kosten für Forschungs- und Entwicklungsprojekte gemäß Art. 25 AGVO), die sowohl den ARR 2014 sinngemäß als auch der AGVO entsprechen müssen. Einige Artikel der AGVO beziehen beihilfefähigen Kosten auf den Verwendungszweck (z.B. Innovationsbeihilfen für KMU gemäß Art. 28 AGVO beschränken Drittkosten auf Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen). In den Regelungen zu den Art. 26, 28 und 31 AGVO wurde dieser Vorgabe der AGVO durch die Überschrift „die Kosten müssen in Zusammenhang stehen mit...“ Rechnung getragen. Im Hinblick auf Details zu den Kostenarten wird in 4.2.1. – 4.2.10. (Förderungstatbestände) auf die allgemeinen Regelungen gemäß 4.1. verwiesen. Art. 26 und 26a AGVO weichen von diesen Regelungen ab: für Forschungs- sowie Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen werden entgegen der allgemeinen Regelung für Investitionen nicht die Abschreibung, sondern die Anschaffungskosten gefördert.

Die im Abschnitt 4.2 beschriebenen Beihilfen sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die in den jeweiligen Artikeln der AGVO und in Kapitel I AGVO festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Folgende Begriffsdefinitionen kommen zur Anwendung:

Anmeldeschwellenwerte: Betragsgrenzen, bei deren Überschreitung eine Beihilfe nicht mehr unter die AGVO fällt, sondern nach Art. 108 Abs. 3 AEUV der Anmeldepflicht unterliegen. Als Anmeldeschwellenwerte kommen die Schwellenwerte gemäß Art. 4 AGVO zur Anwendung.

Beihilfeintensität: Prozentsatz der Beihilfe bezogen auf die Basis der beihilfefähigen Kosten.

Die Beihilfeintensitäten sind Höchstgrenzen, die, falls die Erreichung des Förderungsziels mit geringeren Beihilfeintensitäten möglich wäre, auch herabgesetzt werden können.

4.2.1 Beihilfen für Unternehmensneugründungen (Art. 22 AGVO)

Beihilfefähig sind nicht börsennotierte kleine Unternehmen, deren **Eintragung ins Handelsregister höchstens fünf Jahre** zurückliegt, die noch keine Gewinne ausgeschüttet haben und die nicht durch einen Zusammenschluss gegründet wurden. Bei beihilfefähigen Unternehmen, die nicht zur Eintragung in das Handelsregister verpflichtet sind, kann der Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen seine Wirtschaftstätigkeit aufnimmt oder für seine Tätigkeit steuerpflichtig wird, als Beginn des beihilfefähigen Fünfjahreszeitraums erachtet werden.

- Anlaufbeihilfen können gewährt werden
 - als Zuschüsse bis zu 0,5 Mio. EUR Bruttosubventionsäquivalent, beziehungsweise 0,75 Mio. EUR für Unternehmen mit Sitz in einem Fördergebiet nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV

Diese Höchstbeträge dürfen bei kleinen und innovativen Unternehmen verdoppelt werden.

Es sind die weiterführenden Regelungen der AGVO zu beachten.

Zusätzlich zu den oben genannten Beträgen können Beihilferegeln für Unternehmensneugründungen entweder die Übertragung von geistigem Eigentum oder die Einräumung der damit verbundenen Zugangsrechte – entweder unentgeltlich oder unter dem Marktwert – vorsehen. Die Übertragung an ein beihilfefähiges Unternehmen bzw. die Einräumung damit verbundener Rechte erfolgt durch eine Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung, die das zugrundeliegende geistige Eigentum im Rahmen ihrer eigenen oder im Verbund durchgeführten Forschungs- und Entwicklungstätigkeit entwickelt hat. Die Übertragung bzw. die Einräumung muss alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Ziel der Übertragung des geistigen Eigentums oder der Einräumung damit verbundener Zugangsrechte ist es, ein neues Produkt oder eine neue Dienstleistung auf den Markt zu bringen, und
2. der Wert des geistigen Eigentums wird zu dessen Marktpreis festgesetzt, was der Fall ist, wenn dafür eine der folgenden Methoden angewendet wurde:
 - a) Der Betrag wurde im Wege eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Verfahrens festgelegt;
 - b) das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen bestätigt, dass der Betrag mindestens dem Marktpreis entspricht;
 - c) im Falle eines Vorkaufsrechts des beihilfefähigen Unternehmens in Bezug auf das geistige Eigentum, das im Rahmen der Kooperation mit der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung begründet wird: die Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung übt ein beidseitiges Recht aus, wirtschaftlich günstigere Angebote von Dritten einzuholen, sodass das an der Kooperation beteiligte beihilfefähige Unternehmen sein Angebot entsprechend anpassen muss.

Der Wert der finanziellen wie nichtfinanziellen Beiträge des beihilfefähigen Unternehmens zu den Kosten der Tätigkeiten der Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung, die zu dem jeweiligen geistigen Eigentum geführt haben, kann vom Wert des geistigen Eigentums nach diesem Buchstaben abgezogen werden.

3. Der Beihilfebetrag für die Übertragung des geistigen Eigentums bzw. die Einräumung der damit verbundenen Zugangsrechte gemäß diesem Absatz darf 1 Mio. EUR nicht überschreiten. Der Beihilfebetrag entspricht dem Wert des geistigen Eigentums nach Buchstabe b, abzüglich des im letzten Satz unter Buchstabe b genannten Abzugs und abzüglich des vom Empfänger für dieses geistige Eigentum möglicherweise zu entrichtenden Entgelts. Der Wert des geistigen Eigentums nach Buchstabe b kann 1 Mio. EUR übersteigen; in diesem Fall kann das beihilfefähige Unternehmen den darüberhinausgehenden Betrag durch Eigenmittel oder auf andere Weise decken.

4.2.2 Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen (Art. 25 AGVO)¹¹

Maximale Beihilfeintensitäten:

- max. 50 % der beihilfefähigen Kosten für industrielle Forschung
- max. 25 % der beihilfefähigen Kosten für experimentelle Entwicklung
- max. 50 % der beihilfefähigen Kosten für Durchführbarkeitsstudien

Die Beihilfeintensitäten für industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung können im Einklang mit Art. 25, Abs. 6, Buchstabe a bis d auf bis zu 80 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, wobei die Buchstaben b, c und d nicht miteinander kombiniert werden dürfen:

1. um 10 %-Punkte bei mittleren Unternehmen und um 20 %-Punkte bei kleinen Unternehmen;
2. um 15 %-Punkte, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) das Vorhaben beinhaltet die wirksame Zusammenarbeit
 - i) zwischen Unternehmen, von denen mindestens eines ein KMU ist, oder wird in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder einem Mitgliedstaat und einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durchgeführt, wobei kein einzelnes Unternehmen mehr als 70 % der beihilfefähigen Kosten bestreitet, oder
 - ii) zwischen einem Unternehmen und einer oder mehreren Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, wobei letztere mindestens 10 % der beihilfefähigen Kosten trägt/tragen und das Recht hat/haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse zu veröffentlichen;
 - b) die Ergebnisse des Vorhabens finden durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung;
 - c) der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen;
3. um 5 %-Punkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem Fördergebiet durchgeführt wird, das die Voraussetzungen des Art. 107 Abs. 3 lit. c AEUV erfüllt;
4. um 25 %-Punkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben –
 - a) von einem Mitgliedstaat im Anschluss an ein offenes Verfahren ausgewählt wurde, um Teil eines Vorhabens zu werden, das von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemeinsam konzipiert wurde, und

¹¹ Definition und Spezifika siehe a) - f) unter 10.1. im Anhang

- b) eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens beinhaltet, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt, oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens, wenn es sich beim Beihilfeempfänger um ein großes Unternehmen handelt, und
- c) mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt
 - i) die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens finden in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung oder
 - ii) der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.

Die Beihilfeintensität für Durchführbarkeitsstudien kann bei mittleren Unternehmen um 10 %-Punkte und bei kleinen Unternehmen um 20 %-Punkte erhöht werden.

Beihilfefähige Kostenarten (Details zu den Kostenarten siehe 4.1.)

- Personalkosten
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen
- Kosten für Gebäude und Grundstücke
- Reisekosten
- Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
- Sonstige Sachkosten
- Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten
- Kosten speziell für gesundheitsrelevante/-bezogene F&E-Vorhaben¹².

4.2.3 Beihilfen für mit einem Exzellenzsiegel ausgezeichnete Vorhaben (Art. 25a)

- Die beihilfefähigen Tätigkeiten der geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder Durchführbarkeitsstudien entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa beihilfefähig sind, umfassen je doch keine Tätigkeiten, die über den Rahmen der experimentellen Entwicklung hinausgehen.

¹² Mitteilung der Kommission – Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01 vom 28. Oktober 2022/Anhang I Beihilfen für FuE-Vorhaben lit. g)

- Die Kategorien, Höchstbeträge und Methoden zur Berechnung der beihilfefähigen Kosten der geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder Durchführbarkeitsstudien entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa beihilfefähig sind.
- Der Beihilfehöchstbetrag darf 2,5 Mio. EUR je KMU und je Forschungs- und Entwicklungsvorhaben bzw. Durchführbarkeitsstudie nicht überschreiten.
- Der Gesamtbetrag der je Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder Durchführbarkeitsstudie gewährten öffentlichen Mittel darf den gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa für das jeweilige Vorhaben oder die jeweilige Studie geltenden Finanzierungssatz nicht überschreiten.

4.2.4 Beihilfen für Marie-Sklodowska-Curie-Maßnahmen und vom ERC geförderte Maßnahmen für den Konzeptnachweis (Art. 25b)

- Die beihilfefähigen Tätigkeiten der geförderten Maßnahme entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa beihilfefähig sind.
- Die Kategorien, Höchstbeträge und Methoden zur Berechnung der beihilfefähigen Kosten der geförderten Maßnahme entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizont 2020 oder das Programm Horizont Europa beihilfefähig sind.
- Der Gesamtbetrag der je geförderten Maßnahme gewährten öffentlichen Mittel darf den Höchstbetrag für die Förderung der jeweiligen Maßnahme im Rahmen des Programms Horizont 2020 oder des Programms Horizont Europa nicht überschreiten.

4.2.5 Beihilfen im Rahmen von kofinanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 25c)

Beihilfen für kofinanzierte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder für Durchführbarkeitsstudien (einschließlich Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die im Rahmen einer institutionellen europäischen Partnerschaft auf der Grundlage des Artikels 185 oder des Artikels 187 AEUV oder im Rahmen einer Kofinanzierungsmaßnahme im Sinne der Vorschriften für das Programm Horizon Europe durchgeführt werden), die von mindestens drei Mitgliedstaaten oder alternativ von zwei Mitgliedstaaten und mindestens einem assoziierten Staat durchgeführt und die im Anschluss an länderübergreifende Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage der von unabhängigen Sachverständigen nach den Vorschriften für das Programm Horizon Europe erstellten Bewertung und Rangliste ausgewählt werden sind im Sinne des Artikels 107 Absatz 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV freigestellt, sofern die Voraussetzungen des Artikels 25c AGVO und des Kapitels I AGVO erfüllt sind.

Die beihilfefähigen Tätigkeiten der geförderten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder Durchführbarkeitsstudien entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizon Europe beihilfefähig sind, umfassen jedoch keine Tätigkeiten, die über den Rahmen der experimentellen Entwicklung hinausgehen.

Maximale Beihilfeintensitäten:

Die Kategorien, Höchstbeträge und Methoden zur Berechnung der beihilfefähigen Kosten entsprechen denjenigen, die gemäß den Vorschriften für das Programm Horizon Europe beihilfefähig sind.

Der Gesamtbetrag der gewährten öffentlichen Mittel darf den Finanzierungssatz, der für das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben oder die Durchführbarkeitsstudie nach der Auswahl, Erstellung einer Rangliste und Bewertung gemäß den Vorschriften für das Programm Horizon Europe gilt, nicht überschreiten.

Die im Rahmen des Programms Horizon Europe bereitgestellten Mittel decken mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten einer Forschungs- und Innovationsmaßnahme oder einer Innovationsmaßnahme im Sinne des Programms.

Beihilfefähige Kostenarten (Details zu den Kostenarten siehe 4.1.):

Siehe Kostenarten unter 4.2.2.

4.2.6 Beihilfen im Rahmen der Kofinanzierung von Vorhaben, die aus dem Europäischen Verteidigungsfonds oder dem Europäischen Programm zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich unterstützt werden (Art. 25e AGVO)

Förderungen auf Basis des Art. 25 e AGVO dürfen ausschließlich im Rahmen der oben genannten Themen und Förderungsgegenstände erfolgen.

Maximale Beihilfeintensitäten:

- max. 100 % der beihilfefähigen Kosten; d. h., die Kosten des Vorhabens, die nicht durch eine Finanzierung aus Unionsmitteln gedeckt werden, können durch staatliche Beihilfen gedeckt werden.

Übersteigt die Beihilfeintensität die in Artikel 25 Absätze 5, 6 und 7 genannte Beihilfehöchstintensität, so müssen die Beihilfeempfangenden der Förderungseinrichtung für die Nutzung der aus dem Vorhaben resultierenden Rechte des geistigen Eigentums oder Prototypen für jede Anwendung außerhalb des Verteidigungsbereichs den Marktpreis zahlen. Der für diese Nutzung an die Bewilligungsbehörde zu zahlende Höchstbetrag darf in keinem Fall höher sein als die Differenz zwischen der Beihilfe, die der Empfänger erhalten hat, und dem Beihilfehöchstbetrag, den er gemäß der nach Artikel 25 Absätze 5, 6 und 7 zulässigen Beihilfehöchstintensität erhalten dürfte.

Beihilfefähige Kostenarten:

Die beihilfefähigen Kosten des geförderten Vorhabens sind die Kosten, die gemäß den Vorschriften des Europäischen Verteidigungsfonds oder des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich beihilfefähig sind. Diese Kosten sind jedenfalls auf forschungsrelevante Kosten gemäß dieser Richtlinie beschränkt.

4.2.7 Investitionsbeihilfen für Forschungsinfrastrukturen¹³ (Art. 26 AGVO)

Maximale Beihilfeintensitäten:

- max. 50 % der beihilfefähigen Kosten der Forschungsinfrastrukturen
- die Beihilfeintensität kann auf bis zu 60 % angehoben werden, sofern die öffentlichen Mittel von mindestens zwei Mitgliedstaaten oder für eine auf Unionsebene bewertete und ausgewählte Forschungsinfrastruktur bereitgestellt werden

Wenn eine Forschungsinfrastruktur sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, muss sie für die Finanzierung, Kosten und Erlöse und für jede Art der Tätigkeit getrennte Bücher nach einheitlich angewandten und sachlich zu rechtfertigenden Kostenrechnungsgrundsätzen führen. Wenn eine Forschungsinfrastruktur oder Erprobungs- und Versuchsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche (und damit nicht beihilferechtlich relevante) Tätigkeiten öffentliche Mittel erhält, wird seitens der FFG ein Monitoring- und Rückforderungsmechanismus eingerichtet, um sicherzustellen, dass die zulässige Förderungsintensität nicht überschritten wird, weil der Anteil der wirtschaftlichen Tätigkeiten höher ist als zum Zeitpunkt der Gewährung der Förderung geplant.

Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

Die Infrastruktur muss mehreren Nutzenden offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

Beihilfefähige Kostenarten (siehe 4.1., Ausnahme zu den allgemeinen Regelungen zu Instrumenten und Ausrüstungen sowie Gebäuden, die Beihilfe ist nicht auf die Nutzungsdauer beschränkt):

Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte

Die Investitionskosten müssen in Zusammenhang stehen mit:

Geräten und Instrumenten für Forschungszwecke, wissensbasierten Ressourcen wie Sammlungen, Archiven oder strukturierten wissenschaftlichen Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netzen, Rechnern, Software und

¹³ Definition und Spezifika siehe h) unter 10.1 im Anhang.

Kommunikationssystemen sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind.

Aufgrund der bedeutenden Anschaffungskosten kann eine in Relation zur jeweiligen wirtschaftlichen Lebensdauer stehende Betriebspflicht in den Förderungsverträgen vereinbart werden.

4.2.8 Investitionsbeihilfen für Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen¹⁴ (Art. 26a AGVO)

Maximale Beihilfeintensitäten:

- max. 25 % der beihilfefähigen Kosten
- die Beihilfeintensität kann bei großen, mittleren bzw. kleinen Unternehmen gemäß den folgenden Vorgaben auf eine Beihilfehöchstintensität von 40 %, 50 % bzw. 60 % der beihilfefähigen Investitionskosten angehoben werden:
 - um 10 %-Punkte bei mittleren Unternehmen und um 20 % bei kleinen KMU;
 - um (weitere) 10 %-Punkte bei grenzübergreifenden Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, für die mindestens zwei Mitgliedstaaten öffentliche Mittel bereitstellen, oder bei auf Unionsebene bewerteten und ausgewählten Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen;
 - um (weitere) 5 %-Punkte bei Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen, bei denen mindestens 80 % der jährlichen Kapazitäten KMU zugewiesen sind.

Der für den Betrieb oder die Nutzung der Infrastruktur berechnete Preis muss dem Marktpreis entsprechen oder sollte es keinen Marktpreis geben, die Kosten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne widerspiegeln.

Die Infrastruktur muss mehreren Nutzenden offenstehen und der Zugang zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten der Infrastruktur finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

Beihilfefähige Kostenarten (siehe 4.1., Ausnahme zu den allgemeinen Regelungen zu Instrumenten und Ausrüstungen sowie Gebäuden, die Beihilfe ist nicht auf die Nutzungsdauer beschränkt):

Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte

Die Investitionskosten müssen in Zusammenhang stehen mit:

¹⁴ Definition und Spezifika siehe o) unter 10.1 im Anhang.

Einrichtungen, Ausrüstung, Kapazitäten und Ressourcen wie Prüfstände, Pilotlinien, Demonstrationsanlagen, Erprobungseinrichtungen oder Reallabore und damit zusammenhängende unterstützende Dienste.

Aufgrund der bedeutenden Anschaffungskosten kann eine in Relation zur jeweiligen wirtschaftlichen Lebensdauer stehende Betriebspflicht in den Förderungsverträgen vereinbart werden.

4.2.9 Beihilfen für Innovationscluster¹⁵ (Art. 27 AGVO)

Maximale Beihilfeintensität: Die Beihilfeintensität von Investitions- und Betriebsbeihilfen darf im Gewährungszeitraum höchstens 50 % der beihilfefähigen Gesamtkosten betragen.

Dem Eigentümer des Innovationsclusters können Investitionsbeihilfen gewährt werden. Dem Betreiber des Innovationsclusters können Betriebsbeihilfen gewährt werden. Wenn der Betreiber nicht mit dem Eigentümer identisch ist, kann er eine eigene Rechtsperson oder mehrere in einem Konsortium vertretene Rechtspersonen sein. Die Kosten und Einnahmen jeder Tätigkeit (Eigentum, Betrieb und Nutzung des Clusters) müssen in jedem Fall von jedem Unternehmen gemäß den geltenden Rechnungslegungsstandards getrennt verbucht werden. Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Clusters müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Clusters müssen dem Marktpreis entsprechen bzw. die Kosten einschließlich einer angemessenen Gewinnspanne widerspiegeln.

Unternehmen, die mindestens 10 % der Investitionskosten des Innovationsclusters finanziert haben, können einen bevorzugten Zugang zu günstigeren Bedingungen erhalten. Um Überkompensationen zu verhindern, muss der Zugang in einem angemessenen Verhältnis zum Investitionsbeitrag des Unternehmens stehen; ferner werden die Vorzugsbedingungen öffentlich zugänglich gemacht.

Beihilfefähige Kostenarten (Details zu den Kostenarten siehe 4.1.):

- Investitionsbeihilfen können für den Auf- oder Ausbau des Innovationsclusters gewährt werden. Beihilfefähige Kosten sind die Kosten der Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte.
- Für den Betrieb von Innovationsclustern können Betriebsbeihilfen gewährt werden. Dies ist für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren möglich.
- Beihilfefähige Kosten von Betriebsbeihilfen für Innovationscluster sind die Kosten für Personal und Verwaltung (einschließlich Gemeinkosten) für
 - die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen;

¹⁵ Definition und Spezifika siehe i) unter 10.1 im Anhang.

- Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Mitwirkung am Innovationscluster zu bewegen und dessen Sichtbarkeit zu erhöhen;
- die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters
- die Organisation von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, der Vernetzung und der transnationalen Zusammenarbeit

Im Fall von bedeutenden Anschaffungskosten kann eine in Relation zur jeweiligen wirtschaftlichen Lebensdauer stehende Betriebspflicht in den Förderungsverträgen vereinbart werden.

4.2.10 Innovationsbeihilfen für KMU (Art. 28 AGVO)

Maximale Beihilfeintensität: max. 50 % der beihilfefähigen Kosten

In dem besonderen Fall von Förderungen für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste¹⁶ kann die Beihilfeintensität auf bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten erhöht werden, sofern der Gesamtbetrag der Beihilfe für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 220.000 EUR pro Unternehmen beträgt.

Beihilfefähige Kostenarten (Details zu den Kostenarten siehe 4.1.):

- Personalkosten
- Reisekosten
- Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen
- Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten

Die Kosten müssen in Zusammenhang stehen mit:

- Drittkosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten;
- Personalkosten für die Abordnung hochqualifizierten Personals einer Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung oder eines großen Unternehmens für Tätigkeiten im Bereich Forschung, Entwicklung oder Innovation in einer neu geschaffenen Funktion innerhalb des begünstigten KMU, wodurch jedoch kein anderes Personal ersetzt wird;
- Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienste, einschließlich Diensten, die von Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, Forschungsinfrastrukturen, Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen oder Innovationsclustern erbracht werden.

¹⁶ Definition und Spezifika siehe k) und l) unter 10.1. im Anhang.

4.2.11 Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen¹⁷ (Art. 29 AGVO)

Maximale Beihilfeintensität: max. 50 % der beihilfefähigen Kosten für KMU und 15 % für große Unternehmen

Förderungen für große Unternehmen sind im Rahmen der Prozess- und Organisationsinnovationen nur zulässig, wenn diese bei der geförderten Tätigkeit tatsächlich mit KMU zusammenarbeiten und die beteiligten KMU mindestens 30 % der gesamten beihilfefähigen Kosten tragen.

Beihilfefähige Kostenarten (Details zu den Kostenarten siehe 4.1.):

- Personalkosten
- Kosten für Instrumente, Ausrüstung,
- Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen und (von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene) Patente
- Sonstige Sachkosten
- Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten

4.2.12 Ausbildungsbeihilfen¹⁸ (Art. 31 AGVO)

Maximale Beihilfeintensitäten:

- max. 50 % der beihilfefähigen Kosten für Großunternehmen
- max. 60 % der beihilfefähigen Kosten für mittlere Unternehmen
- max. 70 % der beihilfefähigen Kosten für kleine Unternehmen

Die Beihilfeintensität kann bei Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmer mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer um maximal 10 %-Punkte, jedoch auf maximal 70 % der beihilfefähigen Kosten, erhöht werden.

Für Ausbildungsmaßnahmen von Unternehmen zur Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen der Mitgliedstaaten dürfen keine Förderungen gewährt werden.

Beihilfefähige Kostenarten (Details zu den Kostenarten siehe 4.1.):

- Personalkosten
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen
- Sonstige Sachkosten
- Reisekosten

¹⁷ Definition und Spezifika siehe m) und n) unter 10.1 im Anhang.

¹⁸ Spezifika siehe p) unter 10.1 im Anhang.

- Kosten für Auftragsforschung, Studien, technisches/wissenschaftliches Wissen und Patente
- Zusätzliche vorhabensbezogene Gemeinkosten

Die Kosten müssen in Zusammenhang stehen mit:

- Personalkosten für Ausbilder oder Honorare für Vortragende, die für die Stunden anfallen, in denen sie die Ausbildungsmaßnahme durchführen;
- direkt mit der Ausbildungsmaßnahme verbundenen Aufwendungen von Ausbildern und Ausbildungsteilnehmern, zum Beispiel direkt mit der Maßnahme zusammenhängende Reisekosten, Unterbringungskosten, Materialien und Bedarfsartikel sowie die Abschreibung von Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, soweit sie ausschließlich für die Ausbildungsmaßnahme verwendet werden;
- Drittkosten für Beratungsdienste, die mit der Ausbildungsmaßnahme zusammenhängen.

4.3 Nicht beihilferelevante Förderungen

Die FFG-Offensiv-Richtlinie bildet die Grundlage sowohl für Beihilfen (gemäß Art. 107 (1) AEUV (Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen)) als auch für nicht beihilferelevante Förderungen. Solche Förderungen werden an natürliche oder juristische Personen vergeben, wenn diese keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, wie z.B. Studentinnen und Studenten, nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen. Dies kann u.a. im Rahmen einer wirksamen Zusammenarbeit mit einer wirtschaftlich tätigen Einrichtung erfolgen.

Üben Einrichtungen sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten aus bzw. werden Forschungsinfrastrukturen sowohl für wirtschaftliche als auch für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfevorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Wenn die nicht-wirtschaftliche Einrichtung bzw. Infrastruktur fast ausschließlich für eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, (siehe die sich aus dem jeweils gültigen Unionsrahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation ergebende Bestimmung zur nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit) kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der nicht-wirtschaftlichen Einrichtung bzw. Infrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nicht-wirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Dies ist der Fall, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20 % der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden nicht-wirtschaftlichen Einrichtung beträgt.

In solchen Fällen können natürliche Personen oder nicht-wirtschaftliche Einrichtungen gemäß beihilferechtlicher Vorgaben mit bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten gefördert werden. Auch in diesen, nicht beihilferelevanten Fällen, wird jedoch in der Regel ein Eigenmittelanteil festgesetzt werden. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss¹⁹ auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.

5 Ablauf der Förderungsgewährung

5.1 Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen

Die FFG fordert zur Einreichung von Förderungsanträgen nach dem Wettbewerbs- (fixe Ausschreibung) oder Antragsverfahren (offene Ausschreibung) auf. Die Kriterien für die Bewertung bzw. Entscheidung (Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien) der eingereichten Förderungsanträge und ggf. die Frist für die Einreichung von Förderungsanträgen sind mit der Aufforderung bekannt zu geben. Die Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen ist auf der Website der FFG zu veröffentlichen.

5.2 Einreichung der Förderungsanträge

Die Förderungswerbenden haben bei der FFG einen schriftlichen Förderungsantrag, unter Verwendung des jeweiligen Formulars, innerhalb der in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist, einzureichen.

Die Einbringung des Förderungsantrags muss über die kommunizierte elektronische Anwendung erfolgen. Jeder eingebrachte Förderungsantrag enthält eine Erklärung der Förderungswerbenden, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Antragstellerin oder des Antragstellers inkl. Kontaktdaten,
- im Falle von antragstellenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU-Status alle erforderlichen Unterlagen²⁰,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,

¹⁹ In Analogie zur Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABl.L124/36, „Sich direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen — unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen“.

²⁰ KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einzelpersonen oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen,
- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen (siehe Kumulierungsvorschriften unter 6.1.1.),
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung

Des Weiteren hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

5.3 Prinzipien für Bewertungs- und Auswahlverfahren

Für Förderungen, die auf Basis dieser Richtlinie vergeben werden, kann die Bewertung und Auswahl der zu fördernden Projekte sowohl im Zuge eines Antragsverfahrens als auch eines Wettbewerbsverfahrens erfolgen.

Bei im Antragsverfahren eingereichten Anträgen erfolgt in der Regel eine kontinuierliche Bewertung und Auswahl der Förderungsanträge, die vor allem den bei Innovationen und Projekten mit Seal of Excellence der EK kritischen Zeitaspekt ideal berücksichtigt. Bei im Wettbewerbsverfahren eingereichten Anträgen erfolgt eine Bewertung und Auswahl der im Rahmen der Ausschreibung eingereichten Förderungsanträgen zu einem festgesetzten Zeitpunkt.

Die **interne** Begutachtung der Anträge von marktnahen Projekten gewährleistet deren rasche Begutachtung. Im Rahmen der internen Begutachtung können Förderungswerbende, falls erforderlich, Ergänzungen bzw. Nachreichungen gemäß Punkt 5.4 zum beantragten Vorhaben beibringen.

Die Bewertungs-/Auswahlverfahren müssen folgenden Kriterien entsprechen:

- fair (Gleiches wird gleichbehandelt),
- transparent,
- nachvollziehbar,
- unbefangen und unabhängig,
- unter Berücksichtigung der Anforderung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit,
- der Projektart und dem Förderungsgegenstand angemessen und
- in einem angemessenen Zeitraum umsetzbar.

Die FFG hat die Auswahlverfahren in Bewertungshandbüchern (BWH) festzuschreiben, welche sämtliche Schritte des Bewertungs- und Auswahlverfahrens von der Einreichung des Ansuchens bis zur Förderungsentscheidung umfassen sowie die verschiedenen Funktionen und Aufgaben in den spezifischen Bewertungs- und Auswahlverfahren beschreiben. Die Bewertungs- und Auswahlverfahren haben die Unterstützung der jeweiligen Zielsetzungen der Ausschreibungen sicherzustellen.

Prinzipien für Prüfungs- und Bewertungsschritte

- Prüfung der formalen Richtigkeit und Vollständigkeit des Förderungsantrags anhand publizierter Anforderungen;
- Formale Ablehnung des Förderungsantrags, wenn Formalanforderungen nicht erfüllt sind;
- Bewertung gemäß BWH
 - durch FFG-interne und externe Bewertende
 - durch FFG-interne Bewertende für Anträge marktnaher Projekte
- Den Bewertenden werden rechtzeitig, in übersichtlicher Form und auf Basis eines sicheren Tools die für die Bewertung nötigen Unterlagen zur Verfügung gestellt;
- Zusätzlich können Fachgutachtende herangezogen werden, deren Gutachten im Rahmen der Dokumentation schriftlich festzuhalten und als externes Gutachten zu kennzeichnen sind, die aber nicht Mitglieder des Bewertungsgremiums sind;
- Bewertung anhand der publizierten Bewertungskriterien;
- Zusätzlich können, insbesondere bei Ausschreibungen mit niedriger Fallzahl und Projekten mit hoher Komplexität, Hearings durchgeführt werden. Das Hearing dient der Vorstellung des Förderungsantrags durch die Förderungswerbenden und bietet Raum für Fragen und Diskussion;
- Ergebnis des Auswahlverfahrens: Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums an die die Förderungsentscheidung fällende Stelle. Förderungsentscheidung siehe Punkt 5.5.
- Information an und Einschau- sowie Auskunftsrecht für die jeweils richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen/Bundesminister insbesondere in die Antrags- und Prüfungsunterlagen;
- Die Teilnahme von Vertreterinnen und/oder Vertretern der jeweils richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen/Bundesminister an den Bewertungsgremien (ohne Stimmrecht) ist zu ermöglichen;
- Kommunikation der Entscheidung an die Antragstellenden (Ablehnungen jedenfalls mit Begründung);
- Dokumentation der Prüfung, Bewertung, Empfehlung, Entscheidung im Sinne der Nachvollziehbarkeit.

Die FFG hat für die Bewertungsgremien eine Geschäftsordnung zu erstellen, die folgende Punkte regelt:

- Aufgaben
- Stimmberechtigung
- Regelung für Abwesenheit bei Verhinderung
- Beschlussfassung
- Verpflichtung zur Vertraulichkeit bzw. Meldung/Dokumentation von Befangenheit

Prinzipien für die Besetzung von Bewertungsgremien:

- Der Art und dem Inhalt der Ausschreibung entsprechende Expertise (Inhaltlich relevanter Bildungsabschluss und/oder mehrjährige praktische Tätigkeit) der Mitglieder:
 - Fachliche Expertise bei Ausschreibungen mit Fokus auf gesellschaftlichen Herausforderungen oder technologischen Schwerpunkten;
 - Expertise zu „strukturellen Zielen“, Kenntnis des österreichischen bzw. internationalen FTI-Systems bei entsprechenden Ausschreibungen;
 - Zielgruppenkenntnis;
 - Marktkennntnis;
 - Querschnittsaspekte (wie z.B. Umwelt / Gender) soweit relevant für die Projektart (Abbildung in den Kriterien) bzw. für die Ausschreibung;
- Eine den ausgeschriebenen Themen und Projektarten entsprechende Größe des Bewertungsgremiums, wobei Folgendes zu beachten ist:
 - Anzahl bei ausschließlicher Bewertung der Anträge durch die Mitglieder des Bewertungsgremiums: mindestens 2 Bewertende je Antrag (ein/e Bewertende/r kann mehrere Anträge bewerten, zu differenzieren nach Wettbewerbsverfahren oder Antragsverfahren)
- Gremienzusammensetzung:
 - Es wird auf Diversität (z.B. Erfahrung im Verfahren, (Inter-)Nationalität und Gender-Ausgewogenheit) geachtet
 - Es wird darauf geachtet, dass der Anteil der von Frauen abgegebenen Bewertungen in Bewertungsgremien der FFG gesteigert wird.
 - Es wird darauf geachtet, dass neben Bewertenden mit mehrmaliger Erfahrung im Verfahren auch neue Bewertende beigezogen werden.

Für EU-kofinanzierte Bewertungsverfahren und -gremien können nach Maßgabe der EU-rechtlichen Bestimmungen gesonderte Abläufe zur Anwendung kommen.

Vereinfachter Ablauf der Förderungsgewährung

Für Förderungsanträge, die (i) ausschließlich nach formalen Voraussetzungen zu beurteilen sind oder (ii) nur eine einfache und standardisierte inhaltliche Prüfung erfordern, kann, sofern eine vorgesehene Förderungshöhe von 20.000 EUR im Einzelfall nicht überschritten wird, ein vereinfachter Ablauf der Förderungsgewährung vorgesehen werden, um eine Verwaltungsvereinfachung und schnelle Bearbeitung zu ermöglichen. Für diese Förderungsanträge kann ein dem Sachverhalt angepasstes vereinfachtes Formular zur schnellen Einreichung verwendet werden, das alle Auflagen und Bedingungen beinhaltet. § 23 Abs. 5 der ARR 2014 kommt sinngemäß zur Anwendung.

Für Förderungsanträge, die eine einfache und standardisierte inhaltliche Prüfung erfordern, fungieren mindestens zwei sachkundige Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeiter der FFG ("Vieraugenprinzip") als Bewertungsgremium.

Für Förderungsanträge, die ausschließlich nach formalen Voraussetzungen zu beurteilen sind, kann das Bewertungsgremium entfallen. Die Prüfung der formalen Voraussetzungen erfolgt in diesen Fällen durch eine/n sachkundige/n Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der FFG inklusive einer teilweisen Automatisierung.

Die Bestimmungen zur Bestellung, Geschäftsordnung und zur ausgewogenen Geschlechterverteilung des Gremiums kommen im vereinfachten Bewertungsverfahren nicht zwingend zur Anwendung. Die Vertrags- und Berichtsabwicklung kann zwecks Vereinfachung Abweichungen bei Fristen und Berichtsvorlagen beinhalten.

5.4 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

Die von den Förderungswerbenden in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen sind mittels Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien festzulegen. Der Katalog der Bewertungs- bzw. Entscheidungskriterien hat Mindestkriterien vorzusehen, welche in jedem Fall zu erfüllen sind. Die FFG prüft die Förderungsanträge auf ihre grundsätzliche Eignung, formale Richtigkeit bzw. Vollständigkeit und hat den jeweiligen Förderungswerbenden allenfalls zur Behebung von Mängeln des Förderungsantrags eine angemessene Frist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist können Mängel des jeweiligen Antrags nicht mehr behoben werden.

5.5 Förderungsentscheidung

Die Förderungsentscheidung trifft auf Grundlage der Empfehlung des Bewertungsgremiums bzw. auf Basis des Seal of Excellence der EK die Geschäftsführung der FFG im Namen und auf Rechnung der FFG. Die erforderlichen Informationspflichten der FFG gegenüber den richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesministern über die Förderungsempfehlungen und Förderungsentscheidungen sind im Rahmenvertrag bzw. den Finanzierungsvereinbarungen festzulegen.

5.6 Förderungsverträge

Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Der als Beilage zum Rahmenvertrag bestehende Musterförderungsvertrag (der sich am Muster des Musterförderungsvertrages des BMF orientiert) ist von der FFG anzuwenden und kann der Eigenart der einzelnen Förderung entsprechend angepasst werden. Folgende Inhalte müssen enthalten sein:

- a) Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
- b) Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich von Daten, die die Identifikation gewährleisten (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
- c) Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung,
- d) Art und Höhe der Förderung,
- e) genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
- f) förderbare und nicht förderbare Kosten,
- g) Fristen für die Einbringung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten,
- h) Auszahlungsbedingungen,
- i) Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
- j) Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 6.1.3),
- k) sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen (insbesondere auch eine allfällige Betriebspflicht) sowie
- l) besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Fördermittel nur in dem zu Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

5.7 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

5.7.1 Gesamtfinanzierung der Leistung

Die Durchführung des Vorhabens muss unter Berücksichtigung der Förderung auf Basis dieser Richtlinie finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerbenden haben dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan nachzuweisen. Die FFG überprüft bei Gewährung der Förderung, die zugleich als „staatliche Beihilfen“ i.S.d. EU Beihilferechts anzusehen sind, ob die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Förderungswerbenden gegeben ist, wobei auch positive Entwicklungschancen durch das Vorhaben zu berücksichtigen sind. Ebenso wird überprüft, ob ein zu förderndes Unternehmen Gegenstand eines Insolvenzverfahrens ist oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger vorliegen.

5.7.2 Anreizeffekt

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben ohne Förderung aufgrund dieser Richtlinie nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

Eine Förderung ist nur zulässig, wenn sie einen Anreizeffekt aufweist, d.h. die Förderung muss dazu führen, dass die Förderungsnehmenden ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Förderung nicht, nur in geringerem Umfang, auf andere Weise oder an einem anderen Standort ausüben würden. Stellt eine Förderung eine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfenkontrollrechts dar, so haben jedenfalls die notwendigen Voraussetzungen für das Vorliegen eines Anreizeffekts nach den beihilferechtlichen Regelungen der Europäischen Union vorzuliegen. Das Vorliegen eines Anreizeffekts ist hierbei insbesondere dann auszuschließen, wenn mit den Arbeiten im zu fördernden Vorhaben vor dem Einlangen eines Förderungsantrags begonnen wurde. Dies schließt nicht aus, dass die Förderungswerbenden bereits Durchführbarkeitsstudien bzw. vergleichbare Vorarbeiten vorgenommen haben, die nicht von dem Förderungsantrag erfasst werden. Liegt keine Beihilfe im Sinne des europäischen Beihilfekontrollrechts vor, erfordert der Anreizeffekt, dass das Vorhaben ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden kann.

5.7.3 Förderungszeitraum

Eine Förderung darf entsprechend der Eigenart der Leistung nur zeitlich befristet gewährt werden. Die maximale Dauer der Projekte ist in den jeweiligen Leitfäden für die Projektarten festzulegen. Eine in den standardisierten Leitfäden (siehe Pkt. 1.4.) festzulegende, befristete Verlängerung der Projektlaufzeit ist nur dann möglich, wenn einem Antrag auf Projektzeitverlängerung durch die FFG zugestimmt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit möglich. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsantrags.

5.7.4 Allgemeine Förderungsbedingungen

Die Gewährung einer Förderung ist von der FFG von der Einhaltung folgender allgemeiner Förderungsbedingungen abhängig zu machen, wonach der oder die Förderungswerbende insbesondere

- a) mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnt, die Leistung zügig durchführt und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließt,
- b) der FFG alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigt und ihren oder seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommt,
- c) Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre oder seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung

dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestattet oder auf deren Verlangen vorlegt, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilt oder erteilen lässt und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellt, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforga n entscheidet,

- d) alle Bücher und Belege sowie sonstige in lit. c) genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, bei der Gewährung von Geld-darlehen ab Auszahlung des Darlehens, jedenfalls aber bis zur vollständigen Rückzahlung, in beiden Fällen mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahrt; sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung,
- e) zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden kann, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wie-dergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist die Förderungswerberin oder der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre oder seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel les-bare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wieder-gaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- f) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestim-mungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Ver-gleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholt, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes und im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung zweckmäßig ist. Allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert,
- g) Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirt-schaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzt,
- h) Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmens-gesetzbuch, dRGBL S 219/1897 verwendet,
- i) über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Pkt. 6.1.2. innerhalb zu vereinbarender Fristen berichtet,
- j) über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügt,
- k) die Rückzahlungsverpflichtung sinngemäß Pkt. 6.1.3. übernimmt,
- l) grundsätzlich eine hinreichende Sicherstellung für die Rückzahlung eines Förderungsdar-lehens oder allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bietet und
- m) das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachtet, sofern es sich um die Förde-rung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behindertenein-stellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigt.

6 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

Den Förderungsnehmenden ist jedenfalls eine Mitteilungspflicht bis zum Abschluss der Rechnungsprüfung durch die FFG aufzuerlegen, die auch jene Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben umfasst, um die sie nachträglich ansuchen.

6.1 Kontrolle

6.1.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der FFG zu erheben:

- a) welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung (für das Vorhaben, aber auch für einzelne Kostenarten), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
- b) um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch ansuchen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die FFG hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung (z.B. regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beiziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Förderungseinrichtungen etc.) der Angaben der Förderungswerbenden vorweg festzulegen, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfehöchstintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet. Abweichend hiervon können sich die für ein aus dem Europäischen Verteidigungsfonds unterstütztes Projekt insgesamt gewährten öffentlichen Mittel, ungeachtet des Höchstsatzes für Förderungen aus diesem Fonds, auf einen Betrag bis hin zum Gesamtbetrag der beihilfefähigen Kosten des Vorhabens belaufen, sofern die Anmeldeschwellen und Beihilfeintensitäten oder Beihilfehöchstbeträge gemäß AGVO eingehalten werden.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- a) anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
- b) anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieser Richtlinie dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 4.2. festgelegten Beihilfeintensitäten überschritten werden.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmeldeschwellen und Förderobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizon Europe vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die FFG vor der Gewährung einer Förderung, bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen, andere in Betracht kommende Förderungsgeber zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die FFG durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- a) der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- b) von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
- c) die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

6.1.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel

Die FFG hat eine Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Einhaltung der vertraglichen Förderungsbestimmungen, Bedingungen und Auflagen durchzuführen. Bei mehrjährigen Leistungen sind in den im Förderungsvertrag vorgesehenen angemessenen Zeitabständen, jedenfalls aber jährlich auf Grundlage von Verwendungsnachweisen (Zwischenberichte) Zwischenkontrollen durchzuführen, sofern dies auf Grund der Dauer der Leistungen zweckmäßig ist. Die Verpflichtung Zwischenberichte zu legen sind in den jeweiligen Leitfäden und den Förderungsverträgen nach Maßgabe der Dauer und des Umfangs der Leistung zweckmäßig festzulegen.

Der Verwendungsnachweis hat aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis zu bestehen. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die FFG hat sich die Vorlage der Belege (auch unter Nutzung von elektronischen Medien) oder die Einsichtnahme in diese bei den Förderungsnehmenden vorzubehalten. Für die Übermittlung von Belegen gilt § 24 Abs. 2 Z 5 ARR 2014 sinngemäß. Die FFG hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise (Zwischen- und Endberichte) zeitnahe zu überprüfen. Es sind insbesondere auch Leistungs- und Zahlungsnachweise zu überprüfen. Haben die Förderungsnehmenden für denselben Verwendungszweck auch eigene finanzielle Mittel eingesetzt oder von einem anderen Rechtsträger finanzielle Mittel erhalten, so ist auszubedingen, dass der zahlenmäßige Nachweis auch diese umfasst.

Die FFG hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmissbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Die Berichte und Belege für jedes Vorhaben werden von der FFG geprüft (Tischprüfung), zusätzlich werden mittels risikobasierter Stichprobenauswahl Förderungsnehmende zu Kontrollen vor Ort ausgewählt. Dabei erfolgt zumindest stichprobenartig und ebenfalls risikobasiert (nach Fehleranfälligkeit) eine Überprüfung der Belege sowie der Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften. Die FFG wird im Zuge des Endberichtes eine Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

6.1.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlung

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der FFG oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

- a) Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- b) von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge

der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,

- c) die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- d) die Förderungsnehmenden vor ordnungsgemäßigem Abschluss des geförderten Vorhabens²¹ oder innerhalb einer Frist von 3 Jahren nach deren Abschluss den Betrieb einstellen oder entgeltlich veräußern oder eine allfällige Betriebspflicht nicht einhalten,
- e) die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- f) die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- g) die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- h) von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot sinngemäß Pkt. 5.7.4. nicht eingehalten wurde,
- i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden,
- j) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b B EinstG nicht berücksichtigt wird,
- k) den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen (§ 31 ARR 2014) nicht durchgeführt werden,
- l) von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- m) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

- die von den Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
- kein Verschulden der Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
- für die FFG die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

²¹ Siehe c) unter 10.2. im Anhang.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendarstag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

6.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die Förderungsnehmenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die Förderungsnehmenden oder an andere im Förderungsvertrag ausdrücklich genannte natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 vH des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundes- und Landesmittel und bei von der Europäischen Union kofinanzierten Leistungen auf die Bereitstellung der entsprechenden EU-Mittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar, ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

6.3 Evaluierung des Beitrags der geförderten Projekte

Im Förderungsvertrag ist festzulegen, dass und in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der FFG abgefragt werden.

6.4 Darstellung der Forschungsergebnisse

Die mit öffentlicher Förderung erzielten Forschungsergebnisse sind einer bestmöglichen Verwertung für Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft zuzuführen.

Die FFG kann spezifische Bestimmungen hinsichtlich der Schutzrechte in den Ausschreibungsdokumenten festlegen.

6.5 Berichterstattung an die Bundesministerin oder den Bundesminister

Die FFG hat gemäß den im Rahmenvertrag/ in den Finanzierungsvereinbarungen festgelegten Details der richtlinienverantwortlichen Bundesministerin/dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister in aggregierter Form Berichte über die auf Basis dieser Richtlinie vergebenen Förderungen/Ablehnungen, die Projektfortschritte und die Ergebnisse zu legen, um eine bestmögliche Verwertung im öffentlichen Interesse und eine Integration der Ergebnisse in die weitere Förderungsgestaltung zu ermöglichen.

6.6 Veröffentlichung

Der volle Wortlaut der Richtlinie sowie eine Kurzbeschreibung sind auf der Homepage der jeweiligen richtlinienverantwortlichen Ministerien und auf der Website der FFG veröffentlicht. Die FFG stellt sicher, dass die Informationen gem. Art. 9 AGVO in der Beihilfentransparenzdatenbank (transparency award module) der Kommission veröffentlicht werden. Für Einzelbeihilfen ab 100 000 EUR müssen die Informationen gemäß Anhang III der AGVO binnen 6 Monaten ab Gewährung der Beihilfe veröffentlicht werden.

Die richtlinienverantwortlichen Bundesministerien und/oder die FFG sind berechtigt darüber hinaus Informationen und Daten von öffentlichem Interesse zu veröffentlichen. Die Förderungsnehmenden können gegen Veröffentlichungen begründeten Einspruch (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.) erheben.

6.7 Datenschutz

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortlichen Bundesministerien und die FFG als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortlichen Bundesministerien und die FFG als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln,

wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber den richtlinienverantwortlichen Bundesministerien und der FFG in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die FFG als Förder- und Zuwendungsstelle gemäß § 2g des Bundesgesetzes über allgemeine Angelegenheiten gemäß Art. 89 DSGVO und die Forschungsorganisation (Forschungsorganisationsgesetz – FOG), BGBl. 341/1981 idgF, zur Vergabe von Fördermitteln für die Entwicklung und Erschließung der Künste und Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO sowie der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen insbesondere Anträge, Anbote, Verträge, Gutachten sowie sonstige Daten (sog. „Förderunterlagen“) verarbeiten, d.h. insbesondere an andere Art-89-Förder- und Zuwendungsstellen, öffentliche Stellen, Gutachterinnen und Gutachter sowie Auftragsverarbeiter übermitteln, wobei Förderungsunterlagen jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren, gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeiten werden dürfen. Ebenfalls dürfen Förder- und Zuwendungsstellen im Internet oder im Rahmen sonst öffentlich zugänglicher Berichte personenbezogene Daten für die oben genannten Zwecke verarbeiten. Gleiches gilt für Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Kontaktaufnahme.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass sowohl die Empfangenden von Fördermitteln als auch die Förderungseinrichtungen für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweissicherung, des Monitorings und der Revision von Art-89-Mitteln gemäß § 2g Abs. 4 FOG insbesondere Angaben zu allen im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen (wie insbesondere Arbeitsverträge, nähere Angaben zum Arbeitsverhältnis, Arbeitszeitaufzeichnungen, Abwesenheiten, Gehaltsbelege, Qualifizierungs- und Karriereschritte sowie Angaben zu Reise- und Vortragstätigkeiten) verarbeiten dürfen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der FFG eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FFG, ihre Mitglieder der Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die FFG zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der FFG oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Ver-

schwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der FFG übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der FFG ausdrücklich aufzuzeigen.

7 Geschlechtssensible Sprache

Soweit diese Richtlinie Auszüge aus anderen Dokumenten (z.B. Freistellungsverordnungen der Europäischen Union) enthalten, sind die auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen, entsprechend den Originaltexten, nur in männlicher Form angeführt. Diese Bezeichnungen beziehen sich auf sämtliche Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Durchführung von Maßnahmen auf Basis dieser Richtlinie ist eine geschlechtssensible Sprache zu verwenden.

8 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026 tritt am 01.01.2024 in Kraft und ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Ausschreibungen auf Basis dieser Richtlinie können bis 31.12.2026 veröffentlicht werden, über beihilfefähige Vorhaben kann im Wettbewerbsverfahren bis 30.06.2027 entschieden werden. Über Nicht-Beihilfe-Vorhaben kann im Wettbewerbsverfahren bis 31.12.2027 entschieden werden. Entscheidungen über Förderungsanträge im Rahmen eines Antragsverfahrens können auf Basis dieser Richtlinie bis 31.12.2026 getroffen werden.

Die Erweiterung der Richtlinie um Art. 25a und 25b AGVO (Kap. 4.2.3 und 4.2.4) tritt mit 01.02.2026 in Kraft.

Förderungsanträge, die auf Basis der bis 31.12.2023 gültigen FFG-Offensiv-Richtlinie 2022-2023 im Rahmen eines Antragsverfahrens gestellt wurden und über die die FFG bis zum 31.12.2023 keine Förderungsentscheidung getroffen hat, gelten als Anträge im Sinne der FFG-Offensiv-Richtlinie 2024-2026. Im Rahmen der Übermittlung des Förderungsanbotes hat die FFG die Förderungswerbenden über Änderungen dieser Richtlinie gegenüber der FFG-Offensiv-Richtlinie zum Zeitpunkt der Antragsstellung zu informieren.

9 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien vorzusehen. Der Republik Österreich ist vorzubehalten, die Förderungsnehmenden auch bei ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

10 Anhang

10.1 Begriffsbestimmungen und Spezifika für Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation sowie für Ausbildung (AGVO)

- a) **„Grundlagenforschung“** bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen.
- b) **„industrielle Forschung“** bezeichnet planmäßiges Forschen oder kritisches Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u.a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Hierzu zählen auch die Entwicklung von Teilen komplexer Systeme und unter Umständen auch der Bau von Prototypen in einer Laborumgebung oder in einer Umgebung mit simulierten Schnittstellen zu bestehenden Systemen sowie von Pilotlinien, wenn dies für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig ist.
- c) **„angewandte Forschung“** bedeutet industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung oder eine Kombination von beidem.
- d) **„experimentelle Entwicklung“** bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u.a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu zählen zum Beispiel auch Tätigkeiten zur Konzeption, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von Prototypen, Demonstrationsmaßnahmen, Pilotprojekte sowie die Erprobung und Validierung neuer oder verbesserter Produkte, Verfahren und Dienstleistungen in einem für die realen Einsatzbedingungen repräsentativen Umfeld umfassen, wenn das Hauptziel dieser Maßnahmen darin besteht, im Wesentlichen noch nicht feststehende Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen weiter zu verbessern. Die experimentelle Entwicklung kann die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten einschließen, wenn es sich dabei zwangsläufig um das kommerzielle Endprodukt handelt und dessen Herstellung allein für Demonstrations- und Validierungszwecke zu teuer wäre. Die experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an bestehenden Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

- e) **„Durchführbarkeitsstudie“** bezeichnet die Bewertung und Analyse des Potenzials eines Vorhabens mit dem Ziel, die Entscheidungsfindung durch objektive und rationale Darlegung seiner Stärken und Schwächen sowie der mit ihm verbundenen Möglichkeiten und Gefahren zu erleichtern und festzustellen, welche Ressourcen für seine Durchführung erforderlich wären und welche Erfolgsaussichten das Vorhaben hätte.
- f) **„wirksame Zusammenarbeit“** erfasst arbeitsteilige Zusammenarbeit von mindestens zwei unabhängigen Partnern mit Blick auf einen Wissens- oder Technologieaustausch oder auf ein gemeinsames Ziel, wobei die Partner den Gegenstand des Verbundprojekts gemeinsam festlegen, einen Beitrag zu seiner Durchführung leisten und seine Risiken und Ergebnisse teilen. Die Gesamtkosten des Vorhabens können von einem oder mehreren Partnern getragen werden, so dass andere Partner von den finanziellen Risiken des Vorhabens befreit sind. Auftragsforschung und die Erbringung von Forschungsleistungen gelten nicht als Formen der Zusammenarbeit.
- g) **„Einrichtung für Forschung und Wissensverbreitung“** oder **„Forschungseinrichtung“** bezeichnet Einrichtungen wie Hochschulen oder Forschungsinstitute, Technologietransfer-Einrichtungen, Innovationsmittler, forschungsorientierte physische oder virtuelle Kooperationseinrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse derartiger Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Übt eine derartige Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden.
- h) **„Forschungsinfrastruktur“** bezeichnet Einrichtungen, Ressourcen und damit verbundene Dienstleistungen, die von Wissenschaftlern für die Forschung auf ihrem jeweiligen Gebiet genutzt werden; unter diese Definition fallen Geräte und Instrumente für Forschungszwecke, wissensbasierte Ressourcen wie Sammlungen, Archive oder strukturierte wissenschaftliche Informationen, Infrastrukturen der Informations- und Kommunikationstechnologie wie GRID-Netze, Rechner, Software und Kommunikationssysteme sowie sonstige besondere Einrichtungen, die für die Forschung unverzichtbar sind. Solche Forschungsinfrastrukturen können „an einem einzigen Standort angesiedelt“ oder auch „verteilt“ (ein organisiertes Netz von Ressourcen) sein.
- i) **„Innovationscluster“** sind Einrichtungen oder organisierte Gruppen von unabhängigen Partnern (z.B. innovative Unternehmensneugründungen, kleine, mittlere und große Unternehmen, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte), die durch entsprechende Förderung, die gemeinsame Nutzung von Anlagen, den Austausch von Wissen und Know-how und durch einen wirksamen Beitrag zum Wissenstransfer, zur Vernetzung, In-

formationsverbreitung und Zusammenarbeit unter den Unternehmen und anderen Einrichtungen des Innovationsclusters Innovationstätigkeit anregen sollen. Zentren für digitale Innovation, einschließlich europäischer Zentren für digitale Innovation, die im Rahmen des mit der Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgestellten und zentral verwalteten Programms „Digitales Europa“ finanziert werden, sollen die umfassende Nutzung digitaler Technologien wie künstliche Intelligenz, Cloud- und Edge-Computing sowie Hochleistungsrechnen und Cybersicherheit durch die Industrie (insbesondere KMU) und öffentliche Einrichtungen vorantreiben. Zentren für digitale Innovation können als Innovationscluster für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie eingestuft werden; einschließlich der Umsetzung innovativer Technologien und Lösungen (auch digitale Technologien und Lösungen).

- j) **„hochqualifiziertes Personal“** bezeichnet Personal mit Hochschulabschluss und mindestens fünf Jahren einschlägiger Berufserfahrung, zu der auch eine Promotion zählen kann.
- k) **„Innovationsberatungsdienste“**: Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte sowie Anwendung von Normen und Vorschriften, in denen diese verankert sind.
- l) **„innovationsunterstützende Dienstleistungen“**: Bereitstellung von Büroflächen, Datenbanken, Bibliotheken, Marktforschung, Laboratorien, Gütezeichen, Tests und Zertifizierung zum Zweck der Entwicklung effizienterer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen.
- m) **„Organisationsinnovation“**: Die Anwendung neuer Organisationsmethoden in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Geschäftsbeziehungen eines Unternehmens; nicht als Organisationsinnovation angesehen werden Änderungen, die auf bereits in dem Unternehmen angewandten Organisationsmethoden beruhen, Änderungen in der Managementstrategie, Fusionen und Übernahmen, die Einstellung der Anwendung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale oder sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.
- n) **„Prozessinnovation“**: Die Anwendung einer neuen oder wesentlich verbesserten Methode für die Produktion oder die Erbringung von Leistungen einschließlich wesentlicher Änderungen in Bezug auf Technik, Ausrüstung oder Software; nicht als Prozessinnovation angesehen werden geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, der Ausbau der Produktions- oder Dienstleistungskapazitäten durch zusätzliche Herstellungs- oder Logistiksysteme, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung eines Arbeitsablaufs, einfache Ersatz- oder Erweiterungsinvestitionen, allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen resultierende Änderungen, neue Kundenausrichtung, Lokalisierung, regelmäßige, saisonale und sonstige zyklische Veränderungen sowie der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten.
- o) **„Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen“**: Einrichtungen, Ausrüstung, Kapazitäten und Ressourcen wie Prüfstände, Pilotlinien, Demonstrationsalgen, Erprobungseinrichtungen oder Reallabore und damit zusammenhängende unterstützende Dienste, die überwiegend

von Unternehmen, insbesondere KMU, genutzt werden, die Fortschritte durch industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung anstreben und bei der Erprobung und Versuchen Unterstützung suchen, um neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienste zu entwickeln und Technologien zu erproben und hochzuskalieren. Der Zugang zu aus öffentlichen Mitteln finanzierten Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen muss mehreren Nutzern offenstehen und auf transparente und diskriminierungsfreie Weise und zu marktüblichen Bedingungen gewährt werden. Erprobungs- und Versuchsinfrastrukturen werden zuweilen auch als Technologieinfrastrukturen bezeichnet.

- p) **„Ausbildungsbeihilfen“**: Ausbildungsmaßnahmen wirken sich im Allgemeinen zum Vorteil der gesamten Gesellschaft aus, da sie das Reservoir an qualifizierten Arbeitskräften, aus dem andere Unternehmen schöpfen können, vergrößern, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft stärken und auch ein wichtiges Element der Beschäftigungsstrategie der Union sind.
- q) **„Kosten speziell für gesundheitsrelevante/-bezogene FuE-Vorhaben“**: sämtliche für das FuE-Vorhaben während seiner Laufzeit anfallenden Kosten, z. B. Personalkosten, Kosten für Digital- und Datenverarbeitungsgeräte, für Diagnoseausrüstung, für Datenerfassungs- und -verarbeitungsinstrumente, für FuE-Dienstleistungen, für vorklinische und klinische Studien (Studienphasen I-IV); Phase-IV-Studien sind beihilfefähig, solange sie weitergehende wissenschaftliche oder technologische Fortschritte ermöglichen.

Gesundheitsrelevante/-bezogene Forschung umfasst die Forschung in Bezug auf Impfstoffe, Arzneimittel und Therapien, Medizinprodukte, Krankenhaus- und medizinische Ausrüstung, Desinfektionsmittel, Schutzkleidung und -ausrüstung sowie in Bezug auf Prozessinnovationen zur effizienten Herstellung der benötigten Produkte.

10.2 Weitere Begriffsbestimmungen

a) **„Beihilfeintensität“**:

Die Beihilfeintensität ist der Prozentsatz der Beihilfe bezogen auf die Basis der beihilfefähigen Kosten.

b) **„Beginn der Arbeiten“**:

Entweder der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist; der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten. Bei einer Übernahme ist der „Beginn der Arbeiten“ der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

c) **„Ende der Arbeiten (=Abschluss des Vorhabens)“**:

Mit der Abgabe des Endberichtes (letzter Bericht) an die FFG ist der Zeitpunkt „Ende der Arbeiten“ erreicht.

d) „Technologietransfer“:

Aktivitäten und Initiativen zum Austausch von Wissen und Know-how, um wirtschaftlich relevantes Wissen Akteuren aus Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung auch tatsächlich nutzbar zu machen.

e) „KMU – kleine und mittlere Unternehmen“:

Sind Unternehmen im Sinne der jeweils geltenden KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht (Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003; ABl. L 124 vom 20.5.2003). So gelten als KMU jene Unternehmen bis 249 Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, einem Jahresumsatz unter 50 Mio. Euro oder einer Bilanzsumme unter 43 Mio. Euro (zur Kalkulation der Firmendaten müssen Beziehungen/Verflechtungen mit anderen Unternehmen berücksichtigt werden). Die Beteiligung durch ein großes Unternehmen darf 25 % nicht überschreiten.

f) „KU – kleine Unternehmen“:

Sind Unternehmen, die weniger als 50 Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beschäftigen und deren Umsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. Euro nicht überschreitet.

g) „Große Unternehmen“:

Sind sämtliche Unternehmen, die nicht unter den Begriff der kleinen und mittleren Unternehmen fallen.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 – Indikatoren BMK (UG 34).....	9
Tabelle 2 – Indikatoren BMAW (UG 33).....	9
Tabelle 3 – Berechnung der Förderbarwerte.....	17